

Stellungnahme(n) (Stand: 20.07.2022)

Sie betrachten: 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie
Verfahrensschritt: Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 20.06.2022 - 22.07.2022

Behörde:	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland
Frist:	22.07.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: [REDACTED] am: 20.07.2022 , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 03.02.2021 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten.</p> <p>Die vorliegenden Planungen berühren weiterhin die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen 2022-1707 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:</p> <p>*Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).</p> <p>*Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>*Wenn die Möglichkeit besteht, dass Anlagen oder Anlagenteile im Betrieb oder auch im Havariefall eine Einwirkung auf den Verkehr oder die Anbaubeschränkungszone haben, können im konkreten Einzelfall weitere Restriktionen hinzutreten. Die Beurteilung und Bemessung der Restriktionen obliegt dem Fernstraßen-Bundesamt und dem Träger der Straßenbaulast."</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt erhält eine Durchschrift dieser konsolidierten Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 · 47799 Krefeld</p> <p>[REDACTED]</p> <p>M [REDACTED] [REDACTED]@autobahn.de www.autobahn.de</p> <p>Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) · Gunther Adler · Anne Rethmann Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Grevenbroich
FB Stadtplanung/Bauordnung
Am Markt 2
41515 Grevenbroich

Asset Management

Ihr Zeichen:	BIL-Meldung Nr. 20220620-0004
Ihre Nachricht:	20.06.2022
Unsere Zeichen:	A-BB/4570/Hb/166.017/ANW
Name:	[REDACTED]
Telefon:	+49 231 5849 [REDACTED]
Telefax:	+49 231 5849 [REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]

Dortmund, 19. Juli 2022

Seite 1 von 3

27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie

- 1. 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Osterath, Bl. 4570 (Maste 40 bis 43)**
- 2. 380-kV Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt, Bl. 4206 (Maste 36 bis 39)**
- 3. Projekt Ultranet**

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter RÜth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund/
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nahbereich der Teilfläche Nr. 2 der o. g. Flächennutzungsplanänderung verlaufen im Schutzstreifen die im Betreff unter 1. und 2. genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Gegen die Ausweisungen der Vorrangzonen im Rahmen der o. g. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht von Amprion grundsätzlich keine Bedenken. Bei der weiteren Planung von Standorten für Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 2 bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung

und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Das im Betreff unter 3. genannte Projekt Ultranaet sieht in diesem betroffenen Teilabschnitt vor, auf bereits vorhandenem Leitungsgestänge

einen Stromkreis von Wechselstrom- auf Gleichstrombetrieb umzurüsten. Die zusätzliche Errichtung weiterer Höchstspannungsleitungen ist derzeit für Ultramet in diesem Abschnitt nicht vorgesehen.

Im Bereich der weiteren Vorranggebiete verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Digital
unterschrieben von

Datum: 2022.07.20
15:10:18 +02'00'

Digital unterschrieben von

Datum: 2022.07.20 13:44:49
+02'00'

Anlage:
Lageplan 1 : 2000

Verteiler:
Bl. 4206
Bl. 4570
Ultramet

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

HINWEISE ÜBER DIE NUTZUNG

IHRER DATEN BEI DER AMPRION GMBH

NOVEMBER 2020

Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutz ist uns wichtig. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Nutzung Ihrer Daten bei der Amprion GmbH informieren.

Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
E-Mail: datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Amprion GmbH
c/o migosens GmbH
Wiesenstr. 35
45473 Mülheim an der Ruhr
E-Mail: dsb-amprion@dsb24.net
Tel: +49 (0) 208-99395110
Fax: +49 (0) 208-99395119

Zwecke der Datenverarbeitung

Als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber plant, baut und betreibt Amprion Übertragungsnetze im Strombereich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge zum Netzausbau und Netzbetrieb.

Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung unserer geschäftlichen Aufgaben erforderlich ist.

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung von Ihnen einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO als Rechtsgrundlage.

Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Kategorien personenbezogener Daten

Kategorien personenbezogener Daten können z. B. sein:

Name, Adresse, Kontaktdaten, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdaten, Flurstückdaten

Quellen personenbezogener Daten

Quellen personenbezogener Daten können z. B. sein:

Kommerzielle Datenportale (Datendienste von Dienstleistern), Flurbereinigungsbehörden, Katasterämter, Meldeämter, Steuerämter, Grundbuchämter

Weitergabe an Dritte

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Auftragsverarbeiter werden nach den Vorgaben des Art. 28 DSGVO eingebunden.

Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein:

Planungs- und Ingenieurbüros, Sachverständige, Baufirmen, Behörden, Gerichte, Notariate, Netzbetreiber.

Übermittlung in ein Drittland

Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben des Kapitel 5 DSGVO und nur dann in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an eine internationale Organisation weitergeleitet, wenn dies zur Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen notwendig ist, die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist oder uns eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen wir als Verantwortliche unterliegen, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Widerspruch und Widerruf der Einwilligung, Datenübertragbarkeit

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu. Sie können Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, sofern die Daten sachlich falsch sind oder deren Verarbeitung nicht (mehr) zulässig ist. Eine Einschränkung der Verarbeitung kann Ihnen auch dann zustehen, wenn die Amprion GmbH die Daten zwar nicht mehr benötigt, Sie diese Daten allerdings zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Sollten wir Ihre Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ebenso haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die untenstehenden Kontaktdaten.

Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Kontaktinformation für den Fall einer Beschwerde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Kontaktinformation der Amprion GmbH

Sie können uns per E-Mail, Fax oder Brief an folgende Kontaktdaten hierzu ansprechen:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
E-Mail datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

Erforderlichkeit der Bereitstellung personenbezogener Daten

Es existieren weder gesetzliche noch vertragliche Vorgaben in Bezug auf die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -durchführung und -erfüllung sowie in Bezug auf die Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen. Damit besteht für Sie keine Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Angaben für vorvertragliche Maßnahmen sowie für die Entscheidung über einen Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind. Es können ggf. keine Entscheidungen über vertragliche Maßnahmen getroffen werden, sofern keine Bereitstellung personenbezogener Daten erfolgt. Wir raten Ihnen, nur solche Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen, die für vorvertragliche Maßnahmen, den Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind.

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Grevenbroich
Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung
Fachdienst 61.2 - Stadtplanung
41513 Grevenbroich

Per Mail an: stadtplanung@grevenbroich.de
und Vera.Petrikat@grevenbroich.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.07.2022
B 2021-2-00005/Ty

Tel 02234 9854-

Fax 0221 8284-

Per 

Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie" im Ortsteil

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Ihr Schreiben vom 20.06.2022

Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß § 22 (3) und (4) DSchG NRW

Sehr geehrte Frau Hossner, sehr geehrte Frau Petrikat,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung sowie für die gewährte Fristverlängerung.

Denkmalpflegerische Belange sind von der Planung betroffen, da sich Baudenkmäler in unmittelbarer Nähe sowie evtl. in Sichtbeziehung zu den WEA-Flächen befinden.

Wir begrüßen die Nennung und Prüfung der betroffenen Baudenkmäler und der historischen Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (LVR 2011) sowie die Anregung aufgrund der Erhöhung der WEA-Anzahl und der großen Höhen heutiger WEA in der Abwägung zu berücksichtigen und die Wirkung der WEA bezüglich Sichtbeziehungen zu prüfen. Ebenso befürworten wir etwaige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie Anpassung der Standortwahl und Höhenbeschränkungen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abteil Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Wir empfehlen, Baudenkmäler mit besonderer Raumwirkung (Kirchen als historische Hochpunkte, Schlösser, Einzelhofanlagen, etc...) und Flächendenkmäler (Denkmalbereiche, Parkanlagen, etc.) spätestens in den Genehmigungsverfahren mittels Visualisierungen auf visuelle Beeinträchtigung durch rotierende Anlagen zu prüfen.

Die **Teilflächen 4 und 5** sind aus denkmalpflegerischer Sicht unbedenklich.

Teilfläche 1

Die Teilfläche 1 kann jedoch eine besonders große Auswirkung auf Baudenkmäler und den historischen Kulturlandschaftsbereich KLB 198 „Einzelhöfe Dannerhof, Buscherhof, Vockrath“ (Neuss, Grevenbroich) haben.

Das Baudenkmal Buscherhof wird bereits durch die bestehenden WEA-Anlagen optisch bedrängt. Wie im Umweltbericht vermerkt ist, kann sich die Beeinträchtigung gerade durch die Vorbelastung erhöhen und die aktuell noch ertragbare Belastung drastisch verschärfen. Einige niedrige WEA haben durch größere Abstände noch eine völlig andere Wirkung wie eine dichte Gruppe, die vor allem in der Höhe der Rotoren als kompakte Masse erscheint.

Zudem bewegen sich die Höhen der heutigen Anlagen in einer ganz anderen Dimension als die älteren Anlagen, wie auch im Umweltbericht erwähnt wurde. Dadurch entsteht eine neue Maßstabsverzerrung, die Baudenkmalern ggf. ihre Wirkung nimmt.

Schloss Dyck mit seinem historischen Park ist ein Baudenkmal mit überregionaler Bedeutung und bildet den KLB 190 Schloss und Schlosspark Dyck. Es bestehen dort zahlreiche schützenswerte Sichtachsen und Sichtbeziehungen in verschiedenen Richtungen auf das Schloss und im Park. Es sollten Visualisierungen angefertigt werden, die auch Standorte im Schlosspark berücksichtigen wie z.B. vom Kelzenberger Bach aus.

Zudem besteht eine direkte funktionale, räumliche und visuelle Beziehung der Schlossanlage Dyck zum Kloster St. Nikolaus. Dieses wird über den Zufahrtsweg von Westen aus betreten, die Hauptansicht zeigt das Kloster genau vor der Konzentrationsfläche.

Das LVR-ADR hat sich zur Teilfläche 1 und anderen Verfahren um diese Fläche herum schon mehrmals geäußert. Der Umweltbericht bestätigt eine geringe bis mäßig nachteilige Auswirkung, wir sehen die Auswirkung eher als eine stärkere an. Die Teilfläche liegt fast komplett innerhalb des KLB, dadurch werden Sichtbeziehungen und das visuelle Gefüge zwischen den Höfen endgültig zerstört.

Die genannten Maßnahmen wie Anpassung der Standorte sowie Höhenbeschränkungen in den Genehmigungsverfahren werden vom LVR-ADR zwar begrüßt, allerdings

kann evtl. nur durch Verzicht der Teilfläche 1 ein Kippeffekt des kulturlandschaftlichen Kontextes und eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler verhindert werden.

Wir empfehlen daher besonders die Prüfung folgender Denkmäler (§ 3 DSchG NRW) mittels Visualisierungen:

- Schloss Dyck (Jüchen)
- Kloster St. Nikolaus (Jüchen)
- Buscherhof (Neuss)
- Heckhauser Hof (Grevenbroich)
- Haus Hombroich mit Park (Neuss)

Wir regen an, auch folgende Kirchen mittels Visualisierungen zu prüfen:

- St. Pankratius in Glehn (Grevenbroich)
- St. Clemens in Kapellen (Grevenbroich)
- St. Stephanus in Grefrath (Neuss)
- St. Martinus in Holzheim (Neuss)

Teilfläche 2

Durch diese Teilfläche sind evtl. folgende Baudenkmäler betroffen und sollten mittels Visualisierungen überprüft werden:

- Gut Lübisrath, Rosellerstraße Neukirchen (Grevenbroich)
- Schildbergshof, Gubisrath 4 (Grevenbroich)
- Hofanlage, Gubisrath 6 (Grevenbroich)
- Denkmalbereich Hülchrath mit Schloss Hülchrath und Kath. Pfarrkirche St. Sebastianus
- Kath. Pfarrkirche St. Peter in Hoisten (Neuss)
- Kath. Pfarrkirche St. Peter in Rosellen (Neuss)
- Kath. Pfarrkirche St. Jakobus in Neukirchen (Grevenbroich)

Teilfläche 3

Durch diese Teilfläche ist evtl. folgendes Baudenkmal betroffen und sollte mittels Visualisierungen überprüft werden:

- Die Kath. Pfarrkirche St. Maria Himmelfahrt in Gustorf (Grevenbroich)

Bezüglich der Visualisierungen bieten wir dem zuständigen Planungsbüro unsere Zusammenarbeit an. Außerdem weise ich Sie auf eine neue Handreichung der Fachagentur „Windenergie an Land“ hin, die in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Naturschutz, Planung für Windenergieanlagen und Denkmalpflege (auch Mitwirkung

des LVR-ADR) erarbeitet wurde und einen erstmaligen Standard der guten fachlichen Praxis vorstellt, wie Visualisierungen korrekt und qualitativ erstellt werden können:

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Visualisierung/FA_Wind_Fachstandard_Visualisierung_update_07-2021_M.pdf

Grundlegend ist in diesem Zusammenhang das Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“, herausgegeben von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, in dem genau dargestellt ist, welche Raumwirkungen zu berücksichtigen sind. Das Papier ist abrufbar unter:

[VDL AG Städtebauliche Denkmalpflege Arbeitsblatt Raumwirkung 51.pdf \(vdl-denkmalpflege.de\)](#)

Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung im Verfahren.

Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn. Zentrale E-Mail-Adresse der Abteilung Denkmalschutz/Denkmalpflege: ABR.Bauleitplanung@lvr.de

Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de)

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Grevenbroich
41513 Grevenbroich

<mailto:stadtplanung@grevenbroich.de>

Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes 27. Änderung
FNP – Steuerung der Windenergie im Ortsteil

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Ich verweise auf die Ausführungen des Dezernats in der Stellungnahme des Hauses vom 04. bzw. 08.02.2021. Darüber hinaus bestehen weiterhin keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Zuständig ist der Rheinkreis Neuss als untere Naturschutzbehörde,

Datum: 22.07.2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-NE-GB-
225/2022

bei Antwort bitte angeben

Zimmer

Telefon:

0211 475-

Telefax:

0211 475-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kleiver Straße



Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Bei den beiden genannten Anlagen in der Nähe handelt es sich um die Deponie Frimmersdorf des Rhein Kreis Neuss und die Sonderabfalldeponie Neuenhausen der Remondis Industrieservice. Beide Deponie sind in der Nachsorgephase. Gegen eine Änderung des FNP 27 bestehen keine Bedenken.

Datum: 22.07.2022

Seite 2 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-NE-GB-225/2022

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der Luftreinhalteplanung gibt es keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3) ergeht folgende Stellungnahme:

Bezüglich des FNP 27. Änderung Steuerung der Windenergie der Stadt Grevenbroich

Seitens des Dezernates 53.3 bestehen folgende Bedenken bezüglich der Aluminium verarbeitenden Industrie am Fuße der Vollrather Höhe: Betroffen sind die Firmen: Real Alloy Germany GmbH, Speira GmbH und Hydro Aluminium High Purity GmbH

Nach aktuellem Stand sind die Geräuschgrenzwerte für das Gebiet ausgeschöpft. Ein Repowering der WEA auf der Vollrather Höhe kann nur dann durchgeführt werden, wenn die neuen WEA keine Verschlechterung der Geräuschsituation hervorrufen.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung (Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Sachgebietes keine Bedenken. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma «M0001_firma1» sind hier nicht bekannt, auch liegen aktuell keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Die Firma TOKAI ERFTCARBON GmbH, betreibt am Standort Aluminiumstr. 4 in Grevenbroich eine Anlage zur Herstellung von Kunstkohlekörpern gemäß Ziffer 4.7 der 4. BImSchV.

Bei der o. g. Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinn der Störfall-Verordnung.



Datum: 22.07.2022

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-NE-GB-
225/2022

In unmittelbarer Umgebung zur im Plankonzept dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen, hier Vollrather Höhe, befindet sich der Ortsteil Südstadt der Stadt Grevenbroich. Für diesen Ortsteil ist im Bereich Erftwerkstraße/ Herkenbuscher Weg, der am 20.04.1965 festgesetzte Bebauungsplan „G 12 - Erftwerkstraße/Herkenbuscher Weg“ aufgestellt worden. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Bebauung, entspricht der eines reinen Wohngebietes. Nach der Nummer 6.1 e) der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden für reine Wohngebiete 50 dB(A) am Tage und 35 dB(A) zur Nacht. Aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher industrieller und gewerblicher Emittenten in der unmittelbaren Umgebung dieses Wohngebiets ist die bereits vorherrschende Lärmsituation als sehr kritisch einzustufen. Aus diesem Grund sind an zukünftig geplante Vorhaben erhöhte Vorgaben an die Lärminderungstechnik zu stellen.

Die TOKAI ERFTCARBON GmbH hat sich bereits aufgrund der o.g. kritischen Lärmsituation bereit erklärt, eine umfassende Sanierung ihrer Anlagen durchzuführen, um somit zu einer Verbesserung der Lärmsituation im Umfeld beizutragen.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Stellungnahme Sachgebiet 54.2 Wasserversorgung, Grundwasser

Ich verweise auf die Stellungnahme vom 21.01.2021. Die in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken bestehen weiterhin.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)



- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Datum: 22.07.2022

Seite 4 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-NE-GB-
225/2022

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Datum: 22.07.2022

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

53.01.44-FNP-NE-GB-
225/2022

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez. 

Version	Status	Datum	Zeichnender Benutzer	OE	Bearbeiter	Anmerkung
---------	--------	-------	----------------------	----	------------	-----------



Bezirksregierung Amsberg • Postfach • 44025 Dortmund
STADT GREVENBROICH
Stadtplanung/ Bauordnung

41513 GREVENBROICH

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 18.07.2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-731
bei Antwort bitte angeben

**Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung
FNP – Steuerung der Windenergie"**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den
Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 20.06.2022

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tenor der von hier aus abgegebene Stellungnahme vom 04.02.2021
bleibt unverändert bestehen.

Die von hier aus abgegebenen Hinweise wurden größtenteils in der Be-
gründung unter 7.1; 7.8; 7.18 und 7.20 aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

[Redacted signature]

Auskunft erteilt:

[Redacted]
berg.nrw.de

Telefon: 02931/82 [Redacted]

Fax: 02931/82 [Redacted]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Amsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Geschäftsbereich
Industrie, Klimaschutz und Mobilität

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Stadt Grevenbroich
Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung
Herrn Eßer
Frau Straßburger

Per Behördenportal: www.o-bb.de

Ihre Nachricht vom

20. Juni 2022

Ihr Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

02151 635

Telefax

02161635

Datum

22. Juli 2022

27. Flächennutzungsplanänderung „Sachlicher Teilplan Windenergie“ der Stadt Grevenbroich

Sehr geehrter Herr Eßer,
sehr geehrte Frau Hossner,

die Stadt Grevenbroich beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung neuer Flächen für Windenergie zu schaffen. Darüber hinaus sollen bestehende Flächen überarbeitet werden.

Zu der vorgesehenen Planung hat die IHK Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 05. Februar 2021 Stellung genommen. Mit der Planung werden für die Teilbereiche 1 bis 3 die im Regionalplan Düsseldorf (RPD) dargestellten Bereich für die Windenergie umgesetzt. Bei den Teilflächen 4 und 5 handelt es sich um Flächen mit bereits bestehenden Windenergieanlagen. Durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung wird substantiell Raum für Erneuerbare Energien geschaffen. Mit Hilfe dieser kann ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit der Unternehmen geleistet werden. Insofern wird die vorgesehene Planung durch die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein auch weiterhin ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Der Erfolg der Energiewende ist für die Wirtschaft am Mittleren Niederrhein von enormer Bedeutung. Nicht nur für die Industrie, sondern auch für Gewerbe- und



Seite 2 zum Schreiben vom 22. Juli 2022

Dienstleistungsunternehmen ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung ein unerlässlicher Standortfaktor. Vor diesem Hintergrund ist der weitere Ausbau von regenerativen Erzeugungsanlagen zwingend notwendig. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 05. Februar 2022 hatte die IHK auf die aktiven und inaktiven Grundwassermessstellen der RWE Power AG aufmerksam gemacht. Wie aus der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hervorgeht, wurden diese unter Ziffer 7.8 „Grundwassermessstellen“ aufgeführt. Dies wird seitens der IHK ausdrücklich begrüßt. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme(n) (Stand: 25.07.2022)

Sie betrachten: 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie
Verfahrensschritt: Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 20.06.2022 - 22.07.2022

Behörde: **Stadt Grevenbroich: Stadtbetriebe Grevenbroich - AöR**
Bauen, Garten, Umwelt

Frist: 22.07.2022

Stellungnahme: Erstellt von: [REDACTED] am: 21.07.2022 , Aktenzeichen: -

Stellungnahme SBG Straße:
Begründung 7.2 Erschließung, Energieeinspeisung bitte ändern:

....Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Für die Nutzung der öffentlichen Straßen und der ggfs. in Anspruch genommenen beschränkt öffentlichen Wirtschaftswege ist dem jeweils zuständigen Straßenbaustraßenbesitzer im konkreten Genehmigungsverfahren ein Erschließungskonzept zur Abstimmung vorzulegen. Anhand des abgestimmten Erschließungskonzeptes sind vertragliche Vereinbarungen zur Sicherstellung der Erschließung, z.B. zur Herstellung, zum Ausbau und zur Unterhaltung der in Anspruch genommenen Straßen und Wege, zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Stadt Grevenbroich, ggf. den Städten Korschenbroich, Neuss und Bedburg abzuschließen. Ggf. erforderliche Leitungslängs- bzw. -querverlegungen an Straßen und beschränkt öffentlichen Wirtschaftswegen sind im Genehmigungsverfahren beim jeweils zuständigen Straßenbaustraßenbesitzer zu beantragen. Für die Leitungsverlegungen sind vertragliche Vereinbarungen zwischen der Nutzungsberechtigten und der Stadt Grevenbroich, ggf. den Städten Korschenbroich, Neuss und Bedburg abzuschließen.

Anhänge: -

Nachträge: 1. Nachtrag
Erstellt von: [REDACTED] am: 22.07.2022 , Aktenzeichen: FNP 27Aend 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie

Stellungnahme Fachbereich Grünanlagen und Umweltschutz

Anhänge:
2022_07 FNP_27Aend 27 (s_1658493587_2022_07_fnp_27aend_27_aenderung_fnp_-
steuerung_der_windenergie.pdf)

manuelle Einträge: -



Stadtverwaltung Grevenbroich
Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung
Am Markt 2
41515 Grevenbroich

Stadtbetriebe Grevenbroich
Anstalt öffentlichen Rechts

Dr.-Paul-Edemann-Str.2
41515 Grevenbroich

Fachbereich
- Grünanlagen und Umweltschutz -

Sachbearbeiterin

☎ 02181 608
✉ info@stadtbetriebe-grevenbroich.de

Grevenbroich, 22.07.2022

www.sb-gv.de

Stellungnahme zum FNP 27Aend 27. Änderung FNP - Steuerung

Zur Aufstellung 27Aend 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie nimmt der Bereich für Grünanlagen und Umweltschutz wie folgt Stellung:

Innerhalb der ASP 1 für die Potentialflächen wurde nicht auf die vorhandene Flora eingegangen. Biotoptypen, die die Potentialflächen aufweisen sind niedriger einzustufen. Bei Teilfläche 3 (Abb.1) sind, durch das Luftbild Bäume/Gehölzstreifen zu verzeichnen, diese sollten in der weiteren Planung mitbetrachtet werden.



Abb.1 Teilfläche 3 Gehölzstrukturen

Des Weiteren ist der Fachbereich Grünanlagen und Umweltschutz bitte im weiteren Verfahren der Bauleitplanungen/Genehmigungsverfahren bezüglich des §15 BNatschG Abs. (2) zu beteiligen.

Damit Kompensationsflächen und entsprechenden Maßnahmen im Sinne von Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern umgesetzt werden können.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Telefon: 02181 608 0

www.sb-gv.de
info@stadtbetriebe-grevenbroich.de

Sparkasse Neuss
IBAN: DE64 3055 0000 0093 5398 72
BIC: WELADEDNXXX
Gläubiger ID: DE 90 ZZZ 00002059405

Sitz der AöR: Grevenbroich

Vorständin : Monika Stirken-Hohmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates : Klaus Krützen

HRA 7635
Amtsgericht Mönchengladbach
Steuer-Nr. 114/5880/4500
USt.-IdNr. DE31 7911 485



Telefon: 02181 608 0
Internet: www.sb-gv.de
E-Mail: info@sb-gv.de

Sparkasse Neuss
IBAN: DE64 3055 0000 0093 5398 72
BIC: WELADEDNXXX
Gläubiger ID: DE 90 ZZZ 00002059405

Sitz der AöR: Grevenbroich
Vorständin : Monika Stirken-Hohmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates : Klaus Krützen

HRA 7635
Amtsgericht Mönchengladbach
Steuer-Nr. 114/5880/4500
USt.-IdNr. DE31 7911 485

Stellungnahme(n) (Stand: 21.07.2022)

Sie betrachten: 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie
Verfahrensschritt: Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 20.06.2022 - 22.07.2022

Behörde:	LVR: Amt für Liegenschaften
Frist:	22.07.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: [REDACTED], am: 18.07.2022 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag [REDACTED]</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	<p>1. Nachtrag Erstellt von: [REDACTED], am: 21.07.2022 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ergänzend zu meiner Stellungnahme erhalten Sie hiermit als Anlage die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege-.Ich bitte um Beachtung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag [REDACTED]</p> <p>Anhänge: C:\Users\lz3212009\Desktop\STN LVR91 (s_1658404836_stn_lvr91.20_20220721.pdf)</p>
manuelle Einträge:	-

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Grevenbroich
FB Stadtplanung/Bauordnung
Neues Rathaus
Ostwall 6
41512 Grevenbroich

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.07.2022
91.20-TÖB-WEA GV 27. FNP-
Änd._2022

Tel 0221 809-3428
Fax 0221 8284-3927

Betr.: Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP -
Steuerung Windenergie Grevenbroich"
hier: hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Eßer, sehr geehrte Frau Hoss-
ner,

zum o.g. Verfahren nehme ich aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturland-
schaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch ge-
prägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das
ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Histo-
risch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkma-
len und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Das Planänderungsvorhaben ist aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege dahinge-
hend zu überprüfen, ob mit Bezug zum landschaftlichen kulturellen Erbe das raum-
ordnerische Prinzip einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt
wird. Konkret sind dafür Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fach-
beitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR/LWL 2007¹) und



¹ LVR/LWL 2007 (Landschaftsverband Rheinland/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Kul-
turlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen- Erhaltende Kul-
turlandschaftsentwicklung. Münster/Köln. <http://www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de>



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (LVR 2013)² ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) zu prüfen. Diese Prüfung ist im vorgelegten Umweltbericht umfassend erfolgt.

Im Kapitel 10.2 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen“ begrüße ich die Berücksichtigung der Kulturlandschaftsbereiche sowie die Arbeitsaufträge zur Prüfung der Auswirkungen von WEA auf Sichtbeziehungen sowie die Verpflichtung zur Prüfung der Auswirkungen der konkreten WEA-Standorte hinsichtlich einer Betroffenheit der sensorischen Dimension und der historischen Bedeutung der Kulturlandschaftsbereiche.

Zu begrüßen ist ferner, dass bzgl. Teilfläche 1 die bestehende Vorbelastung durch WEA anerkannt wird und der Auftrag ergeht, die Auswirkungen weiterer oder höherer WEA besonders in der Abwägung zu berücksichtigen. **Gegen die Planung werden aus kulturlandschaftlicher Sicht weiterhin Bedenken erhoben, auch wenn die absolute Positionierung der WEA im FNP nicht zum Ausdruck kommt.** Bezüglich meiner Bedenken zu Teilfläche 1 verweise ich auf meine Stellungnahme vom 01.02.2021. Die Rücknahme des Gesamtbereichs auf die Teilfläche 1.1 wird weiterhin aus kulturlandschaftlicher Sicht empfohlen; der Verzicht auf beide Teilflächen wäre insgesamt zielführender. Denn landschaftsprägende Kulturlandschaftselemente und -bereiche sind in ihrer Raumwirkung ortsgebunden; sie können ihre landschaftsprägenden Funktionen nur an ihren angestammten Standorten erfüllen. Windkraftanlagen hingegen können an jedem anderen geeigneten Standort ebenfalls ihre technische Funktion erfüllen.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



² LVR 2013 (Landschaftsverband Rheinland): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln.
<http://www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de>

Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de**Stadt Grevenbroich: Fachbereich
Stadtplanung/Bauordnung
Am Markt 2
41515 Grevenbroich**zuständig [REDACTED]
Durchwahl 0201/3659 [REDACTED]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
20220620-0004	20.06.2022	BIL	20220602765	08.07.2022

**27. Änderung des Flächennutzungsplanes - Steuerung der Windenergie
Hier: Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

- hier: 1. **Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH**
2. **Gemeinschaftsferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH / Thyssengas GmbH**
3. **Ferngasleitungen der Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der NETG.

Die uns zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.

Wie dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen ist, verlaufen im Stadtgebiet Grevenbroich Ferngasleitungen der eingangs genannten Gesellschaften. Von den geeigneten Potentialflächen 1, 2, 6, 7, 10 werden jedoch von uns verwaltete Ferngasleitungen nicht berührt.

Wir möchten jedoch bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie grundsätzlich auf folgendes hinweisen:

Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitung als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen".

Geschäftsführer Maro-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201 / 36 59-163 • E-Mail info@pledoc.de • Internet www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
IBAN: DE83 3804 0039 0120 8115 00 • SWIFT COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifizierungsnummer:
104011417020



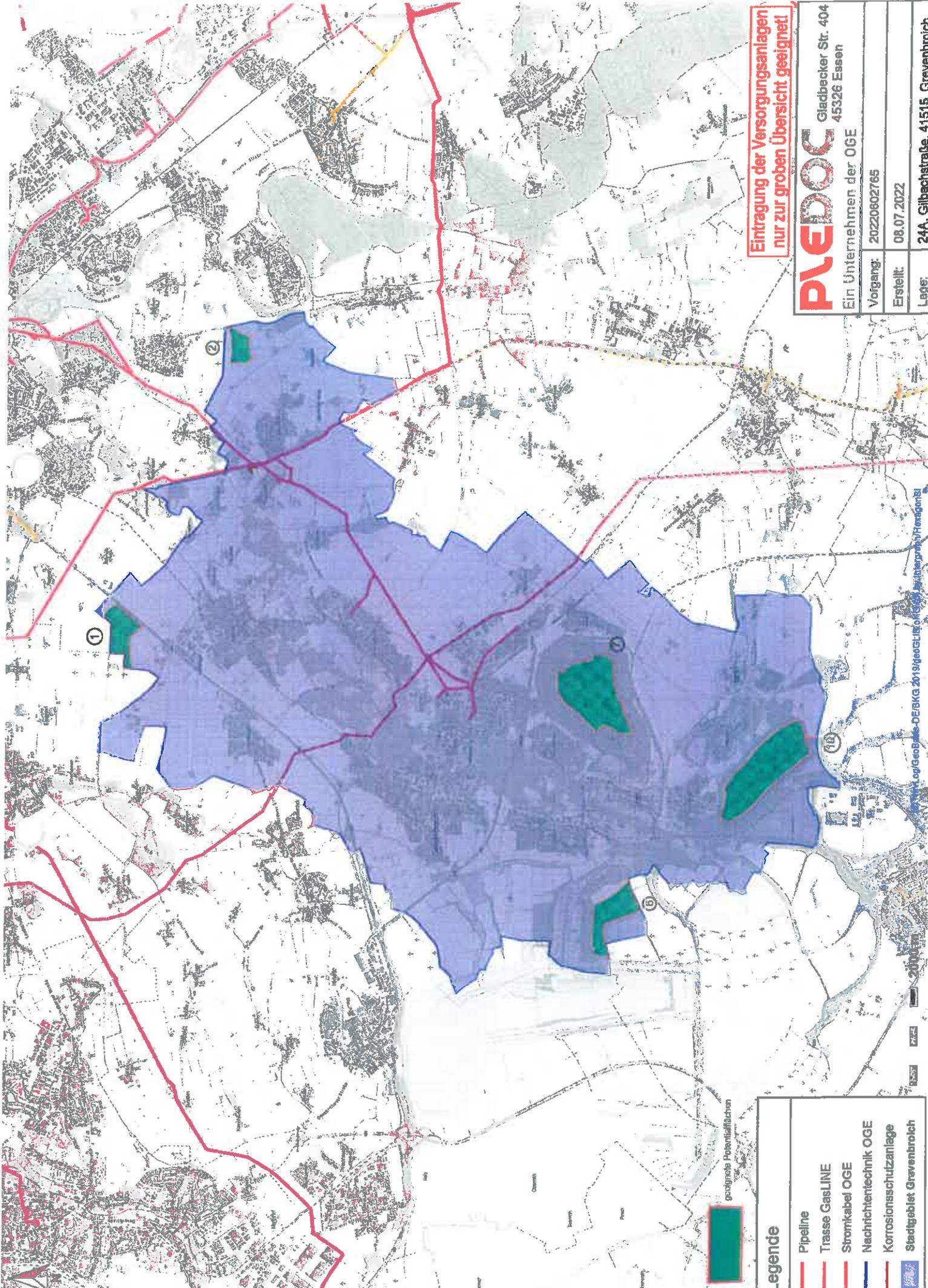
Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als **harte Tabuzone** in den Planunterlagen darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.) und in der Begründung entsprechend zu erläutern.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Übersichtsplan



**Eintragung der Versorgungsanlagen
nur zur groben Übersicht geeignet!**

PLEDOC Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Ein Unternehmen der OGE

Vorgang:	20220602765
Erstellt:	08.07.2022
Legende:	24A, Gilbachstraße, 41515, Grevenbroich

geeignete Potentialflächen

Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Stadtgebiet Grevenbroich

www.log/gaob/le-de/bkg-2019/geotechnik/015000/waermeleitfaehigkeit

200m

Westnetz GmbH • Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund

STADT GREVENBROICH
Stadtplanung/ Bauordnung
Neues Rathaus, Ostwall 6
41513 GREVENBROICH

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Hr. Eßer / Fr. Hossner
Ihre Nachricht	20.06.2022
Unsere Zeichen	DRW-S-LG-TM/0009/DS/153.393Tt
Name	[REDACTED]
Telefon	0231 438-[REDACTED]
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 07. Juli 2022

Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie" im Ortsteil

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Erftwerk – Frimmersdorf, Bl.0009 (Maste 14 bis 21)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Frimmersdorf – KW Neurath, Bl.0860 (Maste 10 bis 12)
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Garzweiler G – BSP Jackerath, Bl.1187 (Maste 3 bis 7)
4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Garzweiler – Pkt. Westfeld, Bl.1188 (Maste 9 bis 13)
5. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen – KW Frimmersdorf, Bl.4517 (Maste 23 bis 28)
6. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen – Frimmersdorf, Bl.4535 (Maste 23 bis 28)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Stadtgebiet Grevenbroich verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.
2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170

Seite 2 von 4

3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

4. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.
5. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.
6. Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:

Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:

$\text{Abstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran.}$

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Seite 3 von 4

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

7. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen über das Regionalzentrum Neuss erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmelde-netz).

Seite 4 von 4

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG, für die im Betreff unter 2. – 6. genannten Hochspannungsfreileitungen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. V. 

i. A. 

Anlage

1 Satz Lagepläne, Maßstab 1 : 2000

Verteiler

Bl.0009

Bl.1187

Bl.0860

Bl.1188

Bl.4517

Bl.4535

RWE Power AG, Herr Marco Faber

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ed-netz.de



110-kV-Hochspannungsfreileitung

Pkt. Frimmersdorf - KW Neurath
BI.0860

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 1 (BI.4585) (Po.Neurath)

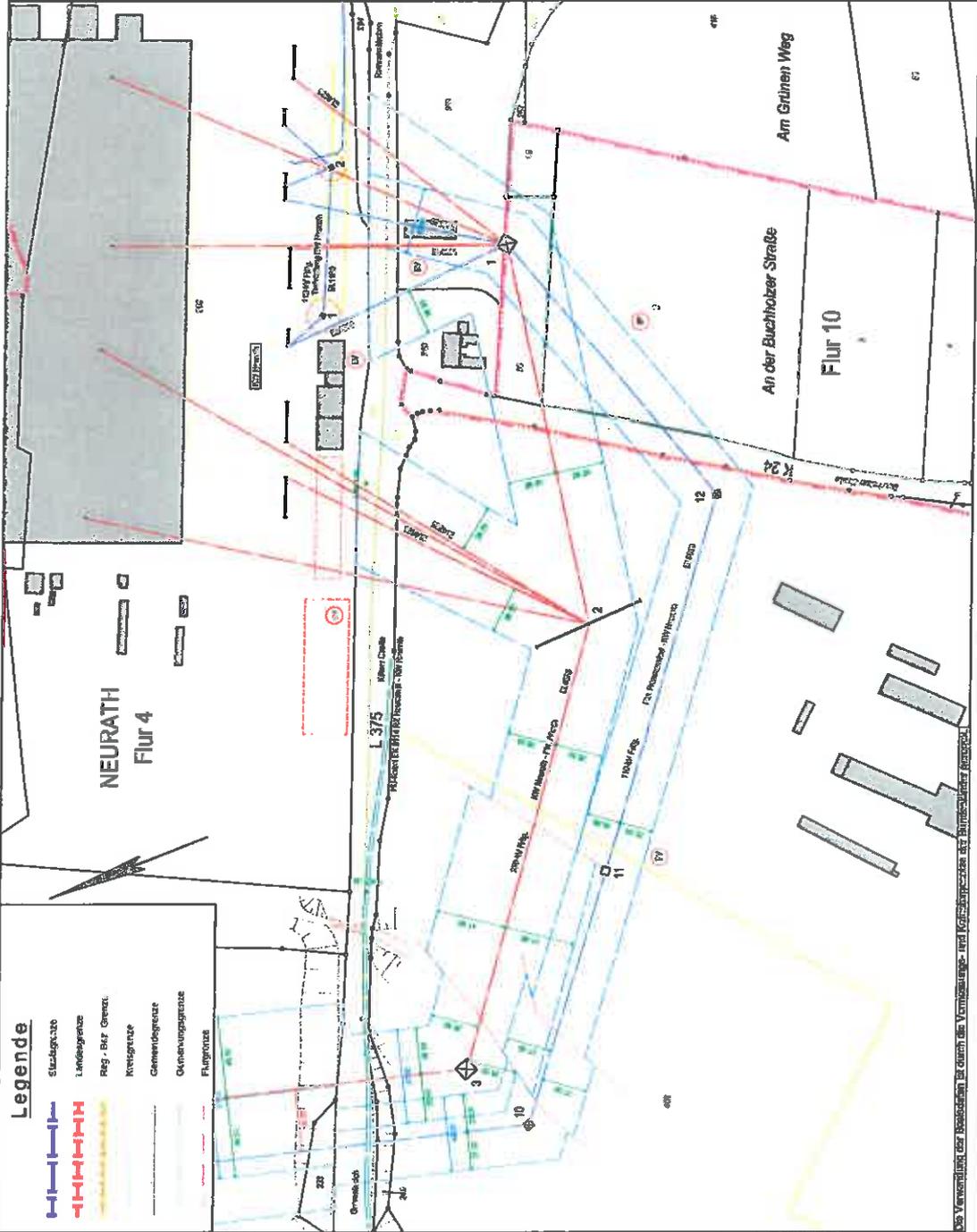
- NEURATH
- Gemeinschaft: Gemeindefach
 - Gemeinde: Gemeindefach
 - Vorhandlung: Rhein-Kreis Neuss
 - Kreis: Rhein-Kreis Neuss
 - Reg.-Bez.: Düsseldorf
 - Land: Nordrhein-Westfalen
 - Kürzel mit: Stadt Neuss
 - Rechtsbeherrsch.: Grundbesitz



Gestrichel:	
Geändert:	
Geändert:	
Ausgabe:	16.07.22
Erstellt:	26.10.08
	18.28:14
	19.03:03



Westnetz



Legende

- Stützpunkt
- Leitungsstrecke
- Reg.-Bez. Grenz.
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Okkupationsgrenze
- Flurgrenze

Die Verwendung der Beschriftung ist durch die Veranschaulichung und Kopierbarkeit der Beschriftung geschützt.

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 06.07.2022
SIS/ND Aktenzeichen: V202201266

Bezeichnung der Maßnahme: Stadt Grevenbroich: Aufstellung der Änderung des
Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der
Windenergie"

Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: Mail

Datum: 20.06.2022

Name: Stadt Grevenbroich

Adresse: Ostwall 6, 41513 Grevenbroich

E-Mail: stadtplanung@grevenbroich.de

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

- Mönchengladbach DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 14' 14,28" N / 06° 29' 24,87" E; Höhe des Geländes 35,54 m ü. NN

Die Teilfläche 1 liegt im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Die restlichen Gebiete liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2022. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen

nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

i. A.

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Grevenbroich
FB Stadtplanung / Bauordnung
Neues Rathaus 6
41513 Grevenbroich

29.06.2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-63.127
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
Fachgebiet Hoheit
Telefon +49 28 [REDACTED]
Telefax

[REDACTED] wald-und-
holz.nrw.de

**Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes „27. Änderung
FNP – Steuerung der Windenergie“
Beteiligung Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
gem. §§ 4 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 20.06.2022**



Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden Plankonzept wurden die Waldflächen im Stadtgebiet von Grevenbroich bis auf kleinflächige Waldflächen innerhalb der bestehenden Konzentrationszonen positiverweise als „weiche“ Tabuzonen ausgeschlossen.

In der Stellungnahme des Regionalforstamtes vom 14.01.2021 wurde bereits auf verschiedene Aspekte verwiesen. In der Begründung (7.17 Waldflächen, S. 44) wurden Teile davon aufgegriffen. Nicht beachtet wurde der Hinweis, dass keine Inanspruchnahme und lediglich das Überstreichen durch Rotorblätter auch in Teilfläche 4 und Teilfläche 5 für die randlich gelegenen Waldflächen gelten muss.

Wenn eine Nutzung als Fundament- bzw. Maststandort oder für Kranstellflächen bzw. Zuwegung für diese Waldflächen ausgeschlossen werden kann, bestehen bei der Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen keine forstrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation

Stadt Grevenbroich
Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung
Esther Borsing
Am Markt 2
41515 Grevenbroich

Ihre Zeichen BIL: 20220620-0004
Ihre Nachricht 20.06.2022
Unsere Zeichen B-I-D/PI 2022-TÖB-0628
Name [REDACTED]
Telefon +49 231 9129 [REDACTED]
Telefax +49 231 9129 [REDACTED]
E-Mail leitungsaukunni@thyssengas.com

Dortmund, 1. Juli 2022

27. Änderung FNP der Stadt Grevenbroich - Steuerung der Windenergie Diverse Gasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. Flächennutzungsplanänderung verlaufen diverse Gasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH.

Weitere Auskünfte sowie Auflagen zur im Betreff genannten Flächennutzungsplanänderung erhalten Sie von der Open Grid Europe GmbH.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. [REDACTED]

i. V. [REDACTED]

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

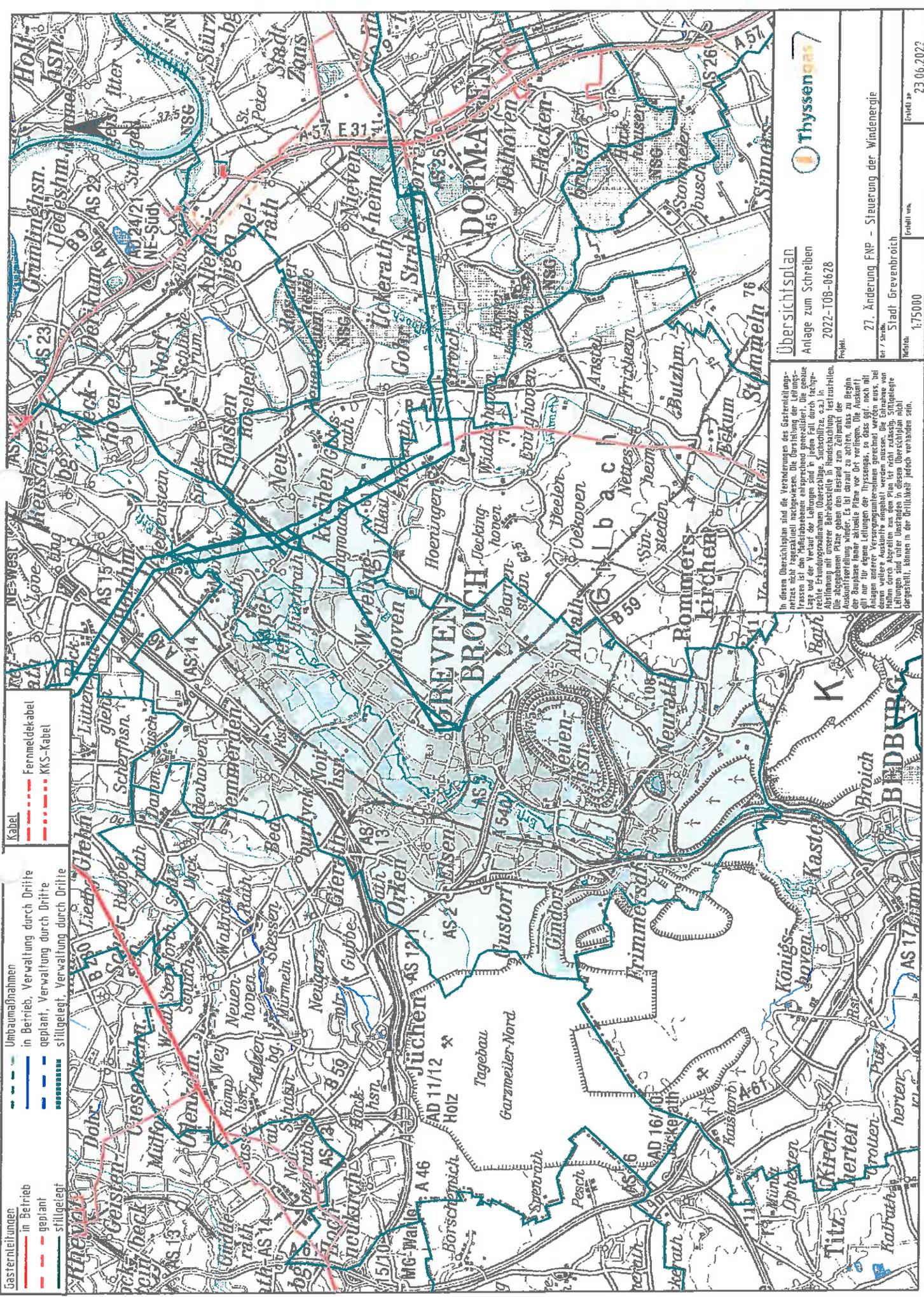
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE 64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFF360
USt.-IdNr. DE 119497635



Gasternleitungen:
 - in Betrieb
 - geplant
 - stillgelegt

Umbaumaßnahmen:
 - in Betrieb, Verwaltung durch Dritte
 - geplant, Verwaltung durch Dritte
 - stillgelegt, Verwaltung durch Dritte

Kabel:
 - Fernmeldekabel
 - KKS-Kabel

In diesem Übersichtsplan sind die Verhältnisse des Gasternetz-
 netzes nachzuweisen. Die Darstellung der Leitungs-
 trassen ist ein Hilfsmittel, um die genaue
 Lage und den Verlauf der Leitungen und in jedem Fall die rich-
 tige Erdbündelung (Überschlag, Unterschlag, s.a.) in
 der Abgrenzung mit anderer Leitungsnetze (Sonderleitungen, s.a.) zu
 verdeutlichen. Die abgegrenzten Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der
 Ausfertigung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn
 der Bauphase keine aktuellen Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskraft
 gilt nur für eigene Leitungen der Thyssen Energy Services. Die
 durch weitere Ausbauten (z.B. Windkraft) verursachten
 Änderungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht
 dargestellt, können in der Driftlichkeit jedoch vorhanden sein.

Übersichtsplan
 Anlage zum Schreiben
 2022-108-0628
 Projekt:
 27. Änderung ENP - Steuerung der Windenergie
 an / von: Stadt Grevenbroich
 Maßstab: 1:75000
 Erteilt am: 23.06.2022



60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen



Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechnete Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EWVG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunfts-, Berichtigung-, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html



Nippon Gases Deutschland GmbH
Postfach 32 08 82, 40423 Düsseldorf

Stadt Grevenbroich
Am Markt 2
41515 Grevenbroich

Betriebsstelle:
Yncoris GmbH & Co. KG
Chemiepark Knapsack
Industriestraße
50354 Hürth
Betreiber:
Nippon Gases Deutschland GmbH
Genner Str. 281-283
+49 (0211) 260
@nippongases.com

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner Telefon	Datum
BIL 20220820-0004	2022-0104		28.06.2022

Betreff
Planung, 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie

Nummer	DN	Schutzstreifenbreite Trasse
FL055	400	7
FL155	400	7

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihrer Baumaßnahme sind o.g. Rohrfernleitungen unseres Unternehmens betroffen.
Parallel zu diesen Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt.
Den Verlauf der Rohrfernleitungen haben wir Ihnen in den beigelegten technischen Unterlagen zur weiteren Planung beigelegt.
Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns unbedingt erforderlich.
Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden „Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH“ zu beachten.
Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 15) ist uns unterzeichnet zurückzusenden. Die Schutzanweisung ist auch von den bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen.
Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen. Diese steht Ihnen dann zur Klärung tech. Fragen, Ortung unserer Anlagen, Erteilung der Arbeitsgenehmigung, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nippon Gases Deutschland GmbH

Nippon Gases Deutschland GmbH
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 51955
Geschäftsführer: Frank Wegmann

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 4152 054 00

IBAN:
DE84300700100415205400
BIC: DEUTDE33XXX





**NIPPON
GASES**
The Gas Professionals



Anweisung

zum Schutz der Industriegase-
Versorgungsleitungen vor Schäden bei Arbeiten
in deren Nähe und zur Vermeidung von Unfällen

NOTRUF: 0800 7242977

Einleitung

Diese Anweisung unterstützt Baufachleute dabei, Unfälle und Schäden an den Nippon Gases Deutschland GmbH eigenen Industriegas-Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Es soll auf der Baustelle tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, Lkw-Fahrer oder Vorarbeiter zur Kenntnis gegeben und bei Baustelleneinweisungen benutzt werden. Privatpersonen als Auftraggeber oder Baudurchführende soll es bezüglich der Versorgungsleitungen Hilfestellungen geben.

! Auf der Baustelle muss die Anweisung jederzeit zugänglich sein.

Es sind die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Im gleichen Umfang sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Fernleitungen und Anlagen die der Industriegasversorgung dienen und von Nippon Gases Deutschland GmbH oder in ihrem Auftrag betrieben werden.



Allgemeines



1. Die Fernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH (nachfolgend **Nippon Gases** genannt) und die von ihr betriebenen und betreuten Fernleitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff.
2. Bei allen Erdarbeiten – auf öffentlichen Grund insbesondere aber auch auf Privatgrund – ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungsanlagen) zu rechnen.
3. Im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit seiner Mitarbeiter/Beauftragten müssen Tätigkeiten in der Nähe des Schutzstreifens von Fernleitungen zuvor mit Nippon Gases abgestimmt werden. Die schuldhaftige Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz (§823 BGB).
4. Die Fernleitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 0,8 m verlegt.
5. In den meisten Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt. Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen TRFL weisen diese Fernleitungen i.d.R. einen 3 m breiten Schutzstreifen beidseitig zur Trassenachse auf.

Hinweis!

In den Nippon Gases- Fernleitungstrassen können sich auch noch Trassenwarnbänder mit der Kennzeichnung der **„Messer Griesheim“** oder **„Praxair“** befinden!



Erkundungspflicht!

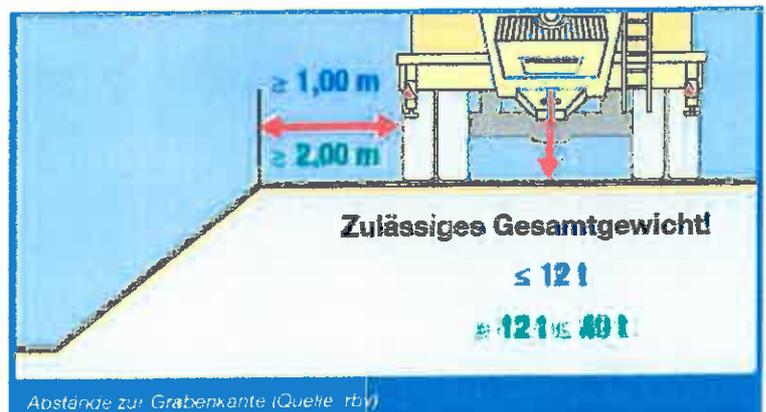


1. Vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die Lage der Fernleitungen nebst Zubehör im Baubereich bei dem Nippon Gases-Pipelinemanagement, in Hürth (siehe Titelblatt) einzuholen.
2. Der Unternehmer, ebenso wie private Dritte, trägt die Beweislast dafür, dass sie sich über die Lage der Nippon Gases- Fernleitungen ordnungsgemäß informiert haben.
3. Die Erkundungspflicht gilt auch bei Arbeiten auf nichtöffentlichen Verkehrswegen, auf Privatgrundstücken oder Felder.
4. Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt (die Pläne dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden).
5. Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Querschlüge, Suchschlitze mittels Handschachtung) in Absprache mit Nippon Gases selbst zu klären. Das gleiche gilt auch für den Bedarfsfall, wenn Nippon Gases die Fernleitungen in der Örtlichkeit markiert oder ähnliche Unterstützungsleistungen erbringt.

Tiefbauarbeiten in der Nähe des Schutzstreifenbereiches



1. Bauarbeiten im Bereich der Nippon Gases - Fernleitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden.
2. **Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach vorheriger Zustimmung durch Nippon Gases und Rücksendung der am Ende beigefügten Empfangsbescheinigung begonnen werden.**
3. Bei besonderer Gefahr für die Fernleitungen kann Nippon Gases auf Kosten des Unternehmers eine Aufsichtsperson beistellen. Deren Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfalts- und Haftungspflichten.
4. Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage, vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.
5. Das Befahren der Nippon Gases - Fernleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit Nippon Gases erlaubt.
6. Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur Nippon Gases - Fernleitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.
7. Die Änderung der vorhandenen Erddeckung der Fernleitungen und der Kabel darf nur nach vorheriger Absprache mit Nippon Gases durchgeführt werden.
8. Bei Minderung der Leitungsüberdeckung, z. B. beim Herstellen des Straßenplanums, ist ein Befahren mit schwerer Technik über der Trasse und den in DIN 4124 Abschnitt 4.2.5 festgelegten Sicherheitsbereich nicht statthaft. Bei entsprechend abgesenktem



Straßenplanum sind die Fernleitungen durch Rampen und befahrbaren Stahlplatten zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind im Einzelfall mit Nippon Gases abzuklären.

9. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht erlaubt. Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw., sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit Nippon Gases errichtet werden.
10. Im Falle einer Freilegung von Nippon Gases Fernleitungen, dürfen diese nicht mehr als 5 m und die Kabel nicht mehr als 2 m frei tragen. Für die Dauer der Freilegung sind diese gegen Beschädigung mittels Holzverschalung zu sichern. Die Baugruben sind standsicher auszuführen. Alle Einflüsse welche die Standsicherheit beeinflussen, sind zu berücksichtigen.
11. Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne die Zustimmung von Nippon Gases nicht versetzt oder entfernt werden. Einmessen und Wiederneusetzen der Markierungszeichen nach Fertigstellung der Arbeiten gehen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers.
Die in der Örtlichkeit angezeigten Einmessungspunkte sind durch den Unternehmer zu übernehmen und zu sichern.
12. Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten in der Nähe von Nippon Gases - Fernleitungen dürfen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit Nippon Gases durchgeführt werden.

Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, das Setzen und Entfernen von Spunddielen in der Nähe von Nippon Gases - Fernleitungen, sind Schwingungsmessungen zum Schutz der Leitung erforderlich. Die Arbeiten dürfen nur in Abstimmung mit Nippon Gases erfolgen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Unternehmers.
13. Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist strikt untersagt.
14. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.
15. Verdichtungsarbeiten an und im Bereich der Fernleitungen dürfen nur nach Abstimmung mit Nippon Gases durchgeführt werden.
16. Die Fernleitung darf nur in Übereinstimmung mit Nippon Gases freigelegt und wiederverfüllt werden.
Erforderliche Schachtungs- und Erdarbeiten im Nippon Gases Leitungsbereich dürfen nur von Hand ausgeführt werden.

Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

17. Vor dem Verfüllen des Grabens ist die Umhüllung mit einem handelsüblichen Hochspannungsgerät von einer Fachfirma (mit entsprechender DVGW-Zulassung) überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu reparieren. Die Prüfspannung beträgt nach DIN 30670 bei PE- isolierten Leitungen 25 kV und nach DIN EN 10329 bei Bitumen -isolierten Leitungen 5 kV pro mm Schichtdicke (max. 15KV). Der ordnungsgemäße Zustand ist Nippon Gases mittels eines Prüfprotokolls zu bescheinigen.
Nach Reparatur und Prüfung der Rohrisolierung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die Nippon Gases - Fernleitungen einzubauen.
18. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Nippon Gases- Fernleitung rundum mit 15 - 20 cm steinfreiem neutralen Boden (vorzugsweise "Schmiersand" bzw. Quarzsand) umgeben werden.
Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.
Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Isolation nicht beschädigt wird.
Entsprechendes Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von Nippon Gases ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen.
19. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle bei kreuzenden Fremdleitungen ist von Fall zu Fall zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese zu Lasten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.
20. Die Baustelle, insbesondere die Nippon Gases - Fernleitung ist vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Kreuzungen & Parallelführungen



1. Kreuzungen aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Nippon Gases bzw. Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages.
2. Die Leitungen, Kanäle, Kabel usw. müssen die Nippon Gases - Fernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von mindestens 0,6 m unterkreuzen. Bei Bohr-/Pressverfahren mindestens 1,0 m.
3. Zur Überprüfung bei Kreuzungen im Bohr-/Pressverfahren ist in Bohrrichtung im Abstand von 2 m vor den Nippon Gases - Fernleitungen ein Kontrollschacht bis ca. 0,5 m unterhalb der Leitungssohle anzulegen.
4. Kabel und Revisionsschächte müssen außerhalb des Schutzstreifens liegen.
5. Kreuzungen müssen möglichst rechtwinkelig erfolgen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.
6. Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der Nippon Gases - Fernleitungen zu verlegen und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Nippon Gases bzw. Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages.
7. Die Nippon Gases - Fernleitungen sind kathodisch geschützt. Bei Kreuzungen und Parallelführung sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen
8. Hochspannungsleitungen
 - a. Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen sind die Richtlinien für Hochspannungsbeeinflusste Leitungen (Technische Empfehlung Nr. 7) und die AfK- Empfehlung Nr.3 zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.
 - b. Es muss sichergestellt sein, dass unter der Hochspannungsfreileitung Arbeitsgeräte bis 16 m Höhe verwendet werden können.
 - c. Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erder müssen von den Leitungen mindestens 10 m entfernt sein.

! Sicherheitshinweise zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken

1. An den Nippon Gases -Fernleitungen können Undichtigkeiten, sog. Leckagen, entstehen bzw. entstanden sein. Dieses Leckgas kann das Erdreich durchziehen und sammelt sich in unterirdischen Hohlräumen (Schächte, Kanäle, offene Röhren, etc.) an bzw. wird durch diese fortgeleitet.
2. Bei Arbeiten an bzw. in unterirdischen Bauteilen/ Bauwerken sowie in deren Nähe ist auf folgende Sicherheitshinweise zu achten:
 - a. Mit der Möglichkeit der Erstickungsgefahr rechnen
 - b. Bei Sauerstoffanreicherung ist Funkenbildung und Arbeiten mit offener Flamme zu vermeiden
3. Bei Arbeiten an und in Schächten, Kanälen und engen Räumen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Dabei ist der besonderen Gefährdung Rechnung zu tragen.
4. Jegliche Beschädigungen an Fernleitungen, Kabeln oder deren Zubehör sind Nippon Gases sofort zu melden.
5. Werden Fernleitungen beschädigt, in Ihrer Lage verändert oder aber auch nur mit geringen Zugkräften angegriffen, besteht Brand- oder Erstickungsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt werden konnte. Allgemeine Verhaltensregeln beachten (kein offenes Feuer, Schadensstelle verlassen und sichern). In jedem Fall ist zur Abklärung der Schadenssituation Nippon Gases sofort zu verständigen.
6. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Fernleitung im Interesse der Sicherheit sofort eingestellt werden.

Sicherheitshinweise finden Sie auf den Seiten 12 und 13



Bedingungen



1. Der Beginn der Arbeiten in unserem Schutzstreifenbereich ist Nippon Gases gesondert anzuzeigen.
2. Nippon Gases wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.
3. Die Nippon Gases - Fernleitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen.
4. Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach Eingang der Empfangsbestätigung bei Nippon Gases begonnen werden.
5. Wer nach Empfang dieser Anweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden an.
6. Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Subunternehmer beauftragt, so ist die Anweisung den Subunternehmern zur Kenntnis vorzulegen und entsprechend diese zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeit des Unternehmens etwas ändert.
7. Werden von Nippon Gases genehmigte Fremdleitungen oder Bauwerke innerhalb des Schutzstreifen errichtet, so ist deren Lage, auf Kosten des Veranlassers, einzumessen und die Koordinaten (Gauß-Krüger) Nippon Gases zu übermitteln. Bei Geländeänderungen sind Profilpläne zu erstellen und ebenfalls Nippon Gases zur Verfügung zu stellen.
8. Vom Veranlasser der Baumaßnahme sind alle anfallenden Kosten zu tragen, die im Bereich der Nippon Gases -Fernleitungstrassen entstehen soweit nicht anders lautende Abmachungen getroffen sind.
Darüber hinaus wird Nippon Gases alle Schäden durch Bauarbeiten oder spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Auftragsgebers, des Unternehmens oder des von ihm Beauftragten beheben. Auch die damit zusammenhängenden Folgeschäden gehen zu Lasten des Auftragsgebers, des Unternehmens oder des von ihm Beauftragten.

Wenn eine Sauerstoff- oder
Stickstoffleitung beschädigt
wurde!



Achtung: An einer Störstelle mit Brandwirkung sollten keine Löschversuche unternommen werden, außer es ist zur Rettung von Menschenleben notwendig.

Dabei ist zu beachten, dass Personen, die in sauerstoffangereicherter Atmosphäre in Brand geraten sind, nicht von einem Helfer gerettet werden können, indem dieser in den Bereich hineinläuft und sie herausholt, weil der Helfer nahezu sicher in Brand geraten würde. Das Opfer muss mit Wasser aus einer Dusche, aus einem Schlauch oder aus mehreren Eimern überschüttet werden und muss so schnell wie möglich in frische Luft kommen.

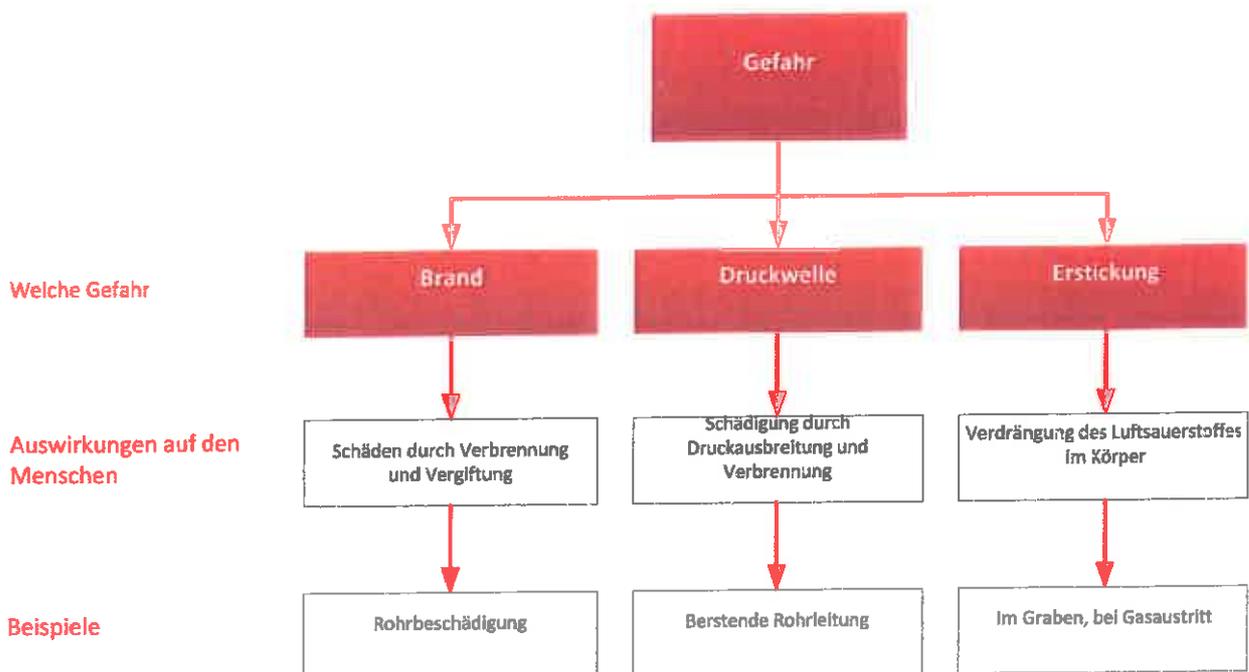
Austretender Sauerstoff ist kein brennbares Gas und nicht explosiv, aber es ist brandfördernd. Es kann sich durch die austretende hohe Strömungsgeschwindigkeit in Verbindung mit einer Zündquelle (Funkenbildung durch Reibung, öl- oder fetthaltigen Materialien) entzünden. Das Brandverhalten ist dabei explosionsartig. Die Brände an Sauerstoffleitungen sollten erst nach Unterbrechung der Gaszufuhr gelöscht werden. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umgebung kühlen, brennbares Material in der Umgebung entfernen) ist eine Ausbreitung des Brandes zu unterbinden.

Achtung: An einer Störstelle mit austretendem Stickstoff, besteht keine Brandgefahr! Stickstoff ist ein Sauerstoff verdrängendes (inertes) Gas und kann zur Erstickung führen! Die Störstelle ist schnellstens und weitläufig zu verlassen. Die Fluchtrichtung soll gegen die Windrichtung erfolgen.

Sicherheitshinweise finden Sie auf den Seiten 12 und 13
Nippon Gases Deutschland GmbH ist schnellstmöglich zu
informieren

Gefährdung durch Gas! Verhalten bei Schaden oder Unfall

Bei einer Beschädigung von Fernleitungen oder Anlagenteilen besteht durch ausströmendes Gas Lebensgefahr in der Umgebung der Schadens-/Unfallstelle.



Eigenschaften von Gas

Sauerstoff, der lebensnotwendig ist, brennt selbst nicht aber unterstützt und beschleunigt die Verbrennung. Die normale Sauerstoffkonzentration in der Luft, die wir atmen, ist ungefähr 21 Vol%. Da **Sauerstoff** schwerer als Luft ist, kann er sich in tiefliegenden Bereichen, wie Gruben, Gräben oder unterirdischen Räumen ansammeln.

Stickstoff ist unbrennbar und sehr reaktionsträge.
Stickstoff wirkt erstickend

Gasgeruch

Sauerstoff und **Stickstoff** sind farblos, geruchlos und geschmacklos, so dass eine sauerstoffarme,- oder angereicherte Atmosphäre mit den normalen menschlichen Sinnesorganen nicht festgestellt werden kann.

Gasaustritt im Freien

**Schadensstelle sofort verlassen!
Es besteht Brand- oder Erstickungsgefahr!**

- Alle Arbeiten einstellen!
- Funkenbildung vermeiden!
- Kein offenes Feuer und nicht rauchen!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!

Gefahrenbereich absichern, Schadensstelle weiträumig absperren, Empfehlung mindestens 100m! Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt, z. B.

- Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser),
- Windrichtung und –stärke (Verschiebung des Gefahrenbereiches),
- Topografische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle berücksichtigen),
- Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden).

Zutritt unbefugter Personen verhindern!
Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen!
Mögliche Zündquellen fernhalten!

Hilfe hinzuziehen, Benachrichtigung Nippon Gases Deutschland GmbH (Rufnummer Deckblatt) und Rettungsdienste 112 anrufen!

Erste Hilfe leisten!

Bei Sauerstoffbrand

Sauerstoffbrände im Freien bis zum Eintreffen des Fachpersonals von Nippon Gases Deutschland GmbH und der Rettungskräfte nicht löschen!
Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern!

Notruf-Telefonnummern

Feuerwehr, Polizei

Rettungsdienst 112



!Schadensfall Nippon Gases Rohrleitung!

Bei Schäden oder Unfällen an Fernleitungen
oder Anlagen ist folgende Telefonnummer anzurufen:

T 0800 7242977

Brand,- und Erstickungsgefahr!



Zuständigkeiten

Pipelinemanagement

50354 Hürth
Gennerstraße 281
Tel : 0211/2600 4540
Tel : 0211/2600-4541
FAX: 0211/2600
-4506

- Schadensstelle sofort verlassen!
- Keine offenen Flammen! Nicht rauchen!
- Funkenbildung vermeiden
- Zündquellen fernhalten!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!
- Benachrichtigung Nippon Gases Deutschland und Rettungsleitstelle
- Gefahrenbereich absichern, weiträumig absperren!
- Erste Hilfe leisten!

Sauerstoffbrände nicht löschen!



Pipelinemanagement

Schutzanweisung
Pipeline

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

NIPPON GASES - FL Nr. :

NIPPON GASES Zeichen :

Die Anweisung der Nippon Gases Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitung ist uns für folgendes

Bauvorhaben _____

1. mit Schreiben / Fax vom _____
2. anlässlich des Ortstermins am _____
von Herrn/Frau/Firma _____

überreicht worden.

Die Anerkennung und Einhaltung der Anweisungen wird hiermit bestätigt.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Firma: _____

Dienststelle _____

Bemerkungen: _____



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Grevenbroich
Ostwall 4-12
41513 Grevenbroich

Nur per E-Mail Behördenbeteiligung

Akt. Zeichen
45-60-00 /
K-III-0673-22



Telefon

0228 5504

E-Mail

baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Datum

27.06.2022

Anforderung einer Stellungnahme;

REF 27. Änderung des FNP Steuerung der Windenergie im Ortsteil

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 20.06.2022 - Ihr Zeichen: Mail vom 02.06.2022-00:25

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Im Gesamtbereich des BBP kommt es zu den verschiedensten Berührungspunkten.

Genauer werde ich mich erst im Rahmen des bundesimmissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Anlagen äußern.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-5463
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIHDBwTocB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESWEHR

Der Änderung des Flächennutzungsplan steht im Grunde erstmal nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAU/DBw/InfB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postförmlich übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Hossner, Andrea

Von: [REDACTED]@rwe.com
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2022 14:08
An: gv.Stadtplanung
Betreff: 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie
Anlagen: 20200118_Stellungnahme.pdf.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 15.1.2021 ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
RWE Power Aktiengesellschaft
Liegenschaftsbetreuung u.-
dokumentation (POJ-LN)
Stüttgenweg 2, 50935 Köln
T.-intern: [REDACTED]
T.-extern: 0221 / 480 - [REDACTED]
Fax: 0221 / 480 - [REDACTED]

RWE Power AG
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Zvezdana Seeger
Vorstand: Dr. Frank Weigand (Vorsitzender), Dr. Lars Kulik, Kemal Razanica, Nikolaus Valerius

Sitz der Gesellschaft: Essen und Koeln
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr. HRB 17420
Eingetragen beim Amtsgericht Koeln
Handelsregister-Nr. HRB 117

USt-IdNr. DE 8112 23 345



RWE Power AG, Stüttenweg 2, 50935 Köln

Stadt Grevenbroich
Stadtplanung/Bauordnung
Ostwall 6
41515 Grevenbroich

Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung

<i>Ihre Zeichen</i>	<i>Hr. Esser/Fr. Straßburger</i>
<i>Ihre Nachricht</i>	21.12.2020
<i>Unsere Zeichen</i>	POJ-LN BR f-53261
<i>Telefon</i>	+49-221-021-0000
<i>Telefax</i>	+49-221-480-0000
<i>E-Mail</i>	_____@rwe.co m

Köln, 15.01.2021

Flächennutzungsplan 27. Änderung, Grevenbroich

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der bereits durch die RWE Power AG eingegangene Stellungnahme vom 06.01.2021, möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Teilfläche 1

Im Bereich des Plangebietes befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen der RWE Power AG.

Die aktive Grundwassermessstelle 81253 ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Die abgeworfene Grundwassermessstelle 80682 sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen abgedichtet.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
80682	25 43658	6 67982
81253	25 43421,6	56 68303,8

Teilfläche 2

Zur Teilfläche 2 bestehen seitens der RWE Power AG keine Bedenken.

Teilfläche 3

Es befinden sich Anlagen der RWE Power AG im Plangebiet, bitte beachten Sie hierzu die Anlage zu Teilfläche 3.

**RWE Power
Aktiengesellschaft**

Stüttenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Ralf Giesen
Dr. Lars Kulik
Nikolaus Valerius

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC: COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.:
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr.: DE 8112 23 345
St-Nr.: 112/5717/1032

Teilfläche 4

Im Bereich des Plangebietes befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen 81023 und 81144 der RWE Power AG.

Die aktiven Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
81023	25 42837,7	56 58902,5
81144	25 42280,2	56 58923,9

Teilfläche 5

Im Bereich des Plangebietes befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen 81178, 81191, 81200 und 81201 der RWE Power AG.

Die aktiven Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
81178	25 41653,7	56 54784,7
81191	25 40969,1	56 55677,3
81200	25 41490,1	56 54560,8
81201	25 40707,3	56 55374,4

Nach erfolgter Rekultivierung sind Großteile der landwirtschaftlichen Flächen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung drainiert wurden. Die Drainagen stehen seit der Flächenabgabe im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power
Aktiengesellschaft

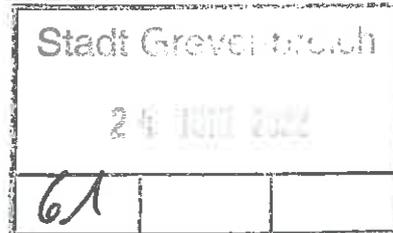




Anlagen

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

Stadt Grevenbroich
Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung
z. Hdn. Frau Hossner / Hr. Eßer
41513 Grevenbroich



Kreisstelle

Rhein-Erft-Kreis

Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de

Gartenstraße 11, 50765 Köln

Tel.: 0221 5340-100, Fax -199

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Mail: [REDACTED]@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 27. FNP-Änderung

vom: 20.06.2022

27. Änderung_FNP_Wind_Grevenbroich_erneut.docx

Köln 23.06.2022

Az.: 25.20.30 – NE

Aufstellung der Änderung des FNP „27. Änderung FNP – Steuerung der Windenergie“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Hossner, sehr geehrter Herr Eßer, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung der Stadt Grevenbroich bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir bitten, nach Möglichkeit zu berücksichtigen, dass die Windkraftanlagen in der Nähe bestehender Wege errichtet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Flächen durch notwendige Zuwegungen erheblich zerschnitten werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes

Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Erft zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

A large black rectangular redaction covers the signature and name of the sender. Below the main redaction, there is a smaller, separate black rectangular redaction.

Stellungnahme(n) (Stand: 21.06.2022)

Sie betrachten: 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie
Verfahrensschritt: Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 20.06.2022 - 22.07.2022

Behörde:	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach
Frist:	22.07.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von [REDACTED] am: 21.06.2022 , Aktenzeichen: -</p> <p>27. Änderung FNP - Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 06.01.2021. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen. Hierbei weise ich ausdrücklich auch nochmals auf die entsprechenden Abstandsregelungen hin.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich weiterer Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen im Rahmen der konkretisierten Verfahren.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag</p> <p>[REDACTED] Fachbereich Planungen Dritter</p> <p>Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach</p> <p>E-Mail: [REDACTED]@strassen.nrw.de</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH · Im Lipperfeld 2 · D-46047 Oberhausen

Stadt Grevenbroich
FB Stadtplanung/Bauordnung
Am Markt 2
41515 Grevenbroich

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Large Industries / Fernleitung Rhein-Ruhr
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen
Telefon: (0208) 8509 450
www.airliquide.de

Kontakt/E-Mail:

Durchwahl:

Datum:

20.06.2022

Leitungsauskunft des Betrieb Fernleitungen

Unser Zeichen: **FL 055/155-17-19**
Ihre Referenz: **BIL 20220620-0004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Von Ihrer geplanten Maßnahme ist/sind eine/mehrere Fernleitung/en der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH betroffen.

Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan aus unserem GIS System. Die Fernleitung/en verlaufen in einem mindestens 6,0 m bzw. 8,0 m breiten Schutzstreifen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Arbeiten ohne Zustimmung der AIR LIQUIDE erfolgen.

Der Verlauf der Leitung im Lageplan ist unverbindlich. Vor der Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen unserer Fernleitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen örtlich (gegebenenfalls durch Ortung, Querschläge, Suchschachtungen, Handschachtung o. ä.) die genaue Lage der Leitungen zu überprüfen.

Die übersandten Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen.

Sollten Angaben zur ungefähren Tiefenlage der Leitungen notwendig sein, besteht die Möglichkeit, Ihnen detaillierte Trassenverlaufpläne und Längsschnitte zur Verfügung zu stellen. Sprechen Sie uns im Bedarfsfall dazu an.

Weiterhin sind bei Arbeiten im Bereich unserer Leitungen die Anweisungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch AIR LIQUIDE Deutschland GmbH.

Der Erhalt der Schutzanweisung sowie deren Einhaltung sind uns durch Rücksendung der beiliegenden Empfangsbescheinigung (Post/Mail) binnen 5 Werktagen nach Erhalt des Schreibens zu bestätigen.

- 2 -



Der Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist rechtzeitig vorher bei folgenden Ansprechpartnern zu melden:

Mit freundlichen Grüßen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Allgemeine Informationen zur Leitungsauskunft
Lageplan, zzgl. Zeichenlegende
ALD Schutzanweisung Rhein-Ruhr
ggf. Vorlage Empfangsbestätigung
ggf. Entwurf Schutzstreifenvereinbarung

Allgemeine Informationen zur Leitungsauskunft

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH - Betrieb Fernleitungen

Stand: 20.05.2020

Durch den Betrieb Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH werden nur Leitungsauskünfte erteilt, welche sich auf die Sauerstoff- und Stickstoff-Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH beziehen. Weiterhin ist die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (vormals Air Liquide Technische Gase GmbH) Eigentümerin von Wasserstoff-Fernleitungen. Diese Wasserstoff-Fernleitungen werden von der Evonik Operations GmbH in Marl betreut. Auskünfte zum Netz vorhandener H₂-Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH sind grundsätzlich bei der

EVONIK Operations GmbH
Geschäftsbereich Technologie & Infrastructure
Gebäude Elbestr. 7
Paul-Baumann-Str. 1 / Postbereich 44
45772 Marl
Tel.: 0 23 65 / 49 - 0
Fax: 0 23 65 / 49 - 4177
Mail: fernleitungsauskunft@evonik.com

einzuholen.

Als zentrale Anlaufstelle zu Initiierung von Leitungsanfragen ist das **BIL Portal** (website: portal.bil-leitungsauskunft.de, [hier](#)) zu verwenden. Über dieses bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche können planende, ausführende und/ oder beauftragende Unternehmen kostenlos Bauanfragen stellen. Die Bearbeitung und Beantwortung von Bauanfragen wird durch ALD ebenfalls im BIL Portal durchgeführt.



BIL
Die Leitungsauskunft.

Der Verlauf von Fernleitungen in übermittelten Lageplänen ist unverbindlich. Vor der Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen unserer Fernleitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen örtlich (gegebenenfalls durch Ortung, Querschläge, Suchschachtungen, Handschachtung o. ä.) die genaue Lage der Leitungen zu überprüfen.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Schutzstreifenvereinbarung zwischen dem Veranlasser der Maßnahme und AIR LIQUIDE Deutschland GmbH abzuschließen. Als Grundlage dient ein entsprechender Vertragsentwurf der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH.

Ergibt sich durch die geplante Maßnahme eine temporäre oder dauerhafte elektrische Beeinflussung der Rohrfernleitung(en), ist zunächst eine Beeinflussungsberechnung durchzuführen. Die Kosten der Berechnung sowie die daraus resultierenden Maßnahmen sind durch den Verursacher zu tragen. Eine Kostenübernahmeerklärung ist zwischen dem Verursacher und AIR LIQUIDE Deutschland GmbH abzuschließen.

Angaben und Auskünfte werden nur schriftlich oder elektronisch erteilt. Sie erfolgen auf der Basis aktuell vorliegender Unterlagen. Die Angaben und Auskünfte beinhalten keine Archiv- oder anderweitigen Recherchen und haben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei Baumaßnahmen in der Nähe unserer Fernleitungen sind unmittelbar vor Baubeginn ergänzende Untersuchungen, wie z.B. Suchschachtungen vorzunehmen. Unsere Angaben und Auskünfte befreien den Ausführenden nicht von seinen Sorgfalts- und Untersuchungspflichten.

Firmensitz: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf HRB 613
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Sylvie Villepontoux

Geschäftsführung:
Sebastian Jureszek (Vors.)
Philippe Vigue-Durieux
Gilles Le Van

Bankverbindungen:
Cligroup Frankfurt
UetID-Nr. DE 121288819

BLZ
502 109 00

Kto-Nr.
0211479035

BIC
CITIDEFFXXX

IBAN
DE02 5021 0900 0211 4790 35

6.878° E 6.68° E 6.684° E 6.688° E 6.69° E 6.694° E 6.698° E 6.7° E 6.704° E 6.708° E 6.71° E

51.136° N
51.134° N
51.132° N
51.13° N
51.128° N
51.126° N
51.124° N
51.122° N
51.12° N
51.118° N
51.116° N
51.114° N
51.112° N
51.11° N
51.108° N
51.106° N



Fernleitung FL 055/155-17-19



Fernleitungsauskunft
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
 Betrieb Fernleitungen
 FL 055/155-17-19

Erstellt am: 6/20/2022

1: 20,000

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen und in Abstimmung mit dem Betreiber (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.
 Weiterführende Informationen zu den dargestellten Inhalten und Symbolen können der angehängten Legende entnommen werden.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O2-N2- Verbund Rhein-Ruhr	ID 5.411 (vormals Kapitel Nr.: 5.07.02 058) Stand: 01.02.2022 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

**Anweisung
der
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
zum Schutz
ihrer Sauerstoff (O₂) -Stickstoff (N₂) -Fernleitungen
Rhein-Ruhr-Verbund**

**NOTRUF:
0800 0 55 44 66**

HINWEIS:

Trassenwarnband, Markierungsbolzen oder Markierungssteine können die Aufschrift „Messer Griesheim“, „Messer“ oder „Thyssen“ haben. Dabei handelt es sich um vormalige Eigentümer / Betreiber der Leitungen.

**AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Im Lipperfeld 2
46047 Oberhausen**

**Pipeline Rhein-Ruhr
Standort Oberhausen
Tel.: 0208 - 85 09 - 450
pipelineanfragen@airliquide.com**

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O2-N2- Verbund Rhein-Ruhr	ID 5.411 (vormals Kapitel Nr.: 5.07.02 058) Stand: 01.02.2022 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

1. Allgemeines

Diese Anweisung hat Gültigkeit für die Sauerstoff und Stickstoff-Fernleitungen (O₂/N₂-Fernleitungen) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD). Dazu zählen auch vorübergehend stillgelegte Fernleitungen.

Hinweis:

Die AIR LIQUIDE Deutschland GmbH verfügt auch über ein Leitungsnetz von Wasserstoff-Fernleitungen (H₂-Fernleitungen). Auskünfte zum Netz vorhandener H₂-Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH bitten wir einzuholen bei:

EVONIK Technology & Infrastructure GmbH
Geschäftsbereich Logistics-Pipeline
Gewerbegebiet Marl-Frentrop
Elbestraße 7
45768 Marl
Tel.: 0 23 65 / 49 - 0
Fax: 0 23 65 / 49 - 4177
BIL Leitungsportal: portal.bil-leitungsauskunft.de
Alternativ: fernleitungsauskunft@evonik.com

Die Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) und die von ihr betriebenen sowie betreuten Fernleitungen dienen dem Transport von gasförmigem Sauerstoff oder Stickstoff. Sie sind in der Regel mit einer Überdeckung von mindestens 1,0 m verlegt. In vielen Fällen ist in Scheitelhöhe ein Fernwirkkabel mitverlegt. Entsprechend den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) weisen diese Fernleitungen in der Regel einen mindestens 6 m breiten Schutzstreifen auf.

2. Erkundungspflicht

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der ausführende Unternehmer Erkundigungen über die genaue Lage der ALD-Leitungen nebst Zubehör im Baubereich einzuholen. Bevorzugt soll über das BIL Leitungsportal (portal.bil-leitungsauskunft.de) angefragt werden. Vor Ort sind in Absprache mit der ALD geeignete Maßnahmen (z. B. Suchschachtungen) zur Feststellung der örtlichen Lage der Fernleitung(en) durchzuführen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz KKS

Die ALD-Leitungen sind kathodisch geschützt. Bei Kreuzung der Fernleitung sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten. Ergibt sich durch die geplante Maßnahme eine temporäre oder dauerhafte elektrische Beeinflussung der Fernleitung(en), ist zunächst eine Beeinflussungsberechnung durchzuführen. Die Kosten der Berechnung sowie die daraus resultierenden Maßnahmen sind durch den Verursacher zu tragen. Eine Kostenübernahmeerklärung ist zwischen dem Verursacher und ALD abzuschließen.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O2-N2- Verbund Rhein-Ruhr	ID 5.411 (vormals Kapitel Nr.: 5.07.02 058) Stand: 01.02.2022 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

4. Arbeiten im Schutzstreifen

Folgende Auflagen sind zu beachten und einzuhalten:

- 4.1 Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen grundsätzlich unserer vorherigen Genehmigung/Zustimmung.
- 4.2 Das Befahren der ALD-Leitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit ALD erlaubt. In der Regel ist ein statischer Nachweis nach VdTÜV Merkblatt 1063 vorzulegen, in dem nachgewiesen wird, dass die eingetragene Belastung keinen negativen Einfluss auf die Fernleitung(en) hat.
- 4.3 Der ungehinderte Zugang bzw. die Zufahrt zur ALD-Leitung muss in jedem Fall gewährleistet sein.
- 4.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Befestigungsmaßnahmen wie z.B. Pflasterungen usw. sowie die Errichtung von z.B. Mauern, Gattern, Zäune usw. dürfen nur nach Abstimmung mit ALD errichtet werden.
- 4.5 Niveauveränderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache durchgeführt werden.
- 4.6 Schilderpfähle, Steine, Bolzen oder andere Markierungszeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht versetzt oder entfernt werden. Wir behalten uns vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiederneusetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers/Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte sind durch den Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.
- 4.7 Pressungen, Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von ALD-Leitungen nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit AL und nach Durchführung von uns als erforderlich angegebenen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

Bei Ramm- und/oder Pfahlgründungsarbeiten in der Nähe von ALD-Leitungen und beim Entfernen von Spunddielen und dergl. ist, in Abstimmung mit ALD und zu Lasten des Unternehmers, eine Schwingungsmessung an der Leitung durchzuführen.
- 4.8 Das Ableiten von Abwässern in den Schutzstreifen ist nicht erlaubt.
- 4.9 Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur mit einem Mindestabstand von je 3,5 m beiderseits der Leitungsachse angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben. Eine gärtnerische und landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens ist erlaubt.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O2-N2- Verbund Rhein-Ruhr	ID 5.411 (vormals Kapitel Nr.: 5.07.02 058) Stand: 01.02.2022 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

4.10 Verdichtungsarbeiten an und im Bereich von ALD-Leitungen dürfen nur nach Abstimmung mit ALD durchgeführt werden.

5. Kreuzungen und Parallelführung mit ALD-Leitungen und Kabeln

5.1 Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Fernleitungen ist der Abschluss einer Schutzstreifenvereinbarung (SSV) oder eines Interessenabgrenzungsvertrages (IAV) zwingend erforderlich. Die Arbeiten dürfen erst nach Unterzeichnung und Rücksendung an ALD durch den Verursacher der Baumaßnahme begonnen werden. Ein Entwurf des SSV oder IAV wird von ALD zur Verfügung gestellt.

5.2 Kreuzungsbereich

Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand der Fremdleitung zu unserer Leitung von mindestens 0,4 m einzuhalten. Diese Höhenlage ist im gesamten Schutzstreifenbereich einzuhalten. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden müssen, ist hierfür vorher unsere Genehmigung einzuholen. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig auszuführen. Schleifende Kreuzungen sind nicht zulässig.

5.3 Parallelführung

Grundsätzlich sind parallel verlaufende Leitungen und Kabel außerhalb des Schutzstreifens der ALD-Leitungen zu verlegen. Ist eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens unumgänglich, bedarf es hierfür vorher unserer schriftlichen Genehmigung.

5.4 Die ALD-Leitung darf nur in Übereinstimmung mit uns freigelegt werden, ebenso die Wiederverfüllung des Grabens.

Bei Schachtungs- und Erdarbeiten dürfen in unserem Leitungsbereich die Arbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Die Leitung ist so zu sichern, dass eine Lageänderung der Rohrleitung verhindert und die Umhüllung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.

5.5 Vor dem Verfüllen des Rohrgrabens ist die Rohr-Umhüllung mit einem handelsüblichen Hochspannungsgerät von einer Fachfirma mit DVGW-Zulassung einer Porendichtigkeitsprüfung entsprechend DIN EN 10239, DVGW GW 15 überprüfen zu lassen und ggf. zu reparieren. Die Prüfspannung ist abhängig vom Zustand der Rohr-Umhüllung und wird auf diese abgestimmt. Der ordnungsgemäße Zustand ist mit einem Prüfprotokoll zu bescheinigen.

Nach Prüfung und ggf. Reparaturen der Rohr-Umhüllung sind im gesamten Bereich Rohrschutzmatten um die ALD-Leitungen einzubauen.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O2-N2- Verbund Rhein-Ruhr	ID 5.411 (vormals Kapitel Nr.: 5.07.02 058) Stand: 01.02.2022 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

- 5.6** Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die ALD-Leitung rundum mit mindestens 20 cm **steinfreiem** neutralen Boden (vorzugsweise "Schmiersand" bzw. Quarzsand) umgeben werden. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass die Rohr-Umhüllung nicht beschädigt wird.

Trassenwarnband (Sauerstoff oder Stickstoff) von AIR LIQUIDE ist ca. 0,3 m über Rohroberkante der Fernleitung mittig einzubringen. Das Trassenwarnband wird von ALD zur Verfügung gestellt.

- 5.7** Die Notwendigkeit der Errichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird diese Potentialmessstelle auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.

6. Beginn der Arbeiten

- 6.1** Der Beginn der Arbeiten in unserem Leitungsbereich ist uns nochmals gesondert anzuzeigen. Bitte halten Sie dazu bei Kontaktaufnahme die FL-Nr., unser Zeichen (z.B. FL034 – 9 – 10) und ggf. die BIL Anfragenummer (z. B. BIL#20200820-0421) bereit.

- 6.2** ALD wird die Bauarbeiten überwachen lassen. Der Beauftragte hat Weisungsbefugnis.

- 6.3** Im Bedarfsfall stellt ALD ohne Gewähr für die Richtigkeit Bestandspläne zur Verfügung. Die genaue Lage der Rohrleitung ist durch geeignete Mittel (z. B. Suchschlitze) festzustellen. Die ALD-Leitung ist in die Bau- und Bestandspläne des hinzukommenden Bauvorhabens lage- und höhenmäßig einzubeziehen. Die Bestandspläne sind AL zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten werden in der Schutzstreifenvereinbarung (SSV) oder dem Interessenabgrenzungsvertrag (IAV) geregelt.

7. Anerkennung der Bedingungen

Mit den Arbeiten im Schutzstreifen darf erst nach einer Einzelfallprüfung und/oder einem erforderlichen Ortstermin durch ALD begonnen werden.

Wer nach Erhalt/Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch uns Bauarbeiten im Schutzstreifen durchführt, erkennt die vorstehenden Bedingungen, insbesondere seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden an.

Werden für die Arbeiten im Schutzstreifen Subunternehmer beauftragt, so ist die Schutzanweisung den Subunternehmern zur Kenntnis zu geben und entsprechend zu verpflichten, ohne dass sich an der Verantwortlichkeiten der Unternehmen etwas ändert.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O2-N2- Verbund Rhein-Ruhr	ID 5.411 (vormals Kapitel Nr.: 5.07.02 058) Stand: 01.02.2022 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

8. Schäden

Beschädigungen an unseren Rohrleitungen, Isolierungen, Kabeln, Schilderpfählen, Stationen etc. sind unverzüglich an die

Betriebszentrale in Oberhausen
(Fernleitwarte)

Notruf Telefon:

0800 0 55 44 66

Alternativ:

0 208 / 693 33 52

zu melden.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	O ₂ -N ₂ - Verbund Rhein-Ruhr	ID 5.411 (vormals Kapitel Nr.: 5.07.02 058) Stand: 01.02.2022 Herausgeber: Large Industries
Betrieb Fernleitungen	Instandhaltung	Schutzanweisung Rhein-Ruhr

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

(E-Mail: pipelineanfragen@airliquide.com)

Achtung! Die Rücksendung der Empfangsbescheinigung ist nur erforderlich, sofern die Bauanfrage nicht über das BIL Leitungsportal erfolgt ist.

ALD - FL-Nr.:

(ALD-Fernleitungsnummer: z.B. FL 155)

ALD - Zeichen:

(z.B. FL 055/155 - 17 - 28)

Die Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O₂-N₂ Fernleitung (Sauerstoff und Stickstoff) ist uns für folgendes

Bauvorhaben

1. mit Schreiben / Mail vom

2. anlässlich des Ortstermins am

von Herrn/Frau

überreicht worden.

**Bitte setzen Sie sich vor Beginn der Arbeiten mit der
Abteilung Pipeline Rhein Ruhr in Verbindung:
0173 / 539 61 69 oder Tel: 0172 / 280 07 02 oder 0172 / 240 35 71**

Den Erhalt sowie die Anerkennung und Einhaltung der Anweisung wird hiermit bestätigt.

Firma/Dienststelle:

Name/Unterschrift:

Ort/Datum:

Bemerkungen:

Haftungsausschluss
 Die in diesem Dokument enthaltene Information wurde ausschließlich für den internen Gebrauch der Air Liquide S.A. und ihrer Tochtergesellschaften (Air Liquide) verfasst. Da dieses Dokument vertraulich und Eigentum der Air Liquide ist, sind Dritte nicht befugt, sich in irgendeiner Weise darauf zu berufen. In Bezug auf Dritte haftet Air Liquide nicht für die hierin enthaltene Information ohne ausdrückliche Genehmigung. Air Liquide gibt keine Garantie für die in diesem Dokument enthaltene Information und übernimmt keine Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit Informationen oder Empfehlungen, die hierin enthalten sind. Air Liquide garantiert nicht für die Vollständigkeit des Dokumentes und lehnt jede ausgesprochene oder unterstellte Garantie einschließlich aber nicht beschränkt auf die kaufmännische Gewährleistung oder die Zusicherung von Eigenschaften ab. Das vorliegende Dokument wurde in Deutsch verfasst.



AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	Anlage zur Verfahrensanleitung	Seite: 1 von: 1 Letzte Überarbeitung: 10.02.2022 Ersetzt Dokument: 5.07.02 030
ID 4864	Externe Baumaßnahmen, Anfragen zum Fernleitungsbestand Anlage: Empfangsbescheinigung	Erstellt:(Heißing / Betrieb Fernleitungen) Prozess:(Pipeline Betrieb & Wartung / Operations & Maintenance)

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

AL - FL - Nr.:

AL Zeichen:

Die Anweisung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer O₂-N₂ Fernleitung (Sauerstoff und Stickstoff) ist uns für folgendes

Bauvorhaben

1. mit Schreiben/ Mail vom

2. anlässlich des Ortstermins am

von Herrn/ Frau

überreicht worden.

**Bitte setzen Sie sich vor Beginn der Arbeiten mit dem
 Betrieb Fernleitungen in Verbindung:
 Tel: 0172/280 0702 oder 0173/539 6169 oder 0172/240 3571**

Den Erhalt sowie die Anerkennung und Einhaltung der Anweisung wird hiermit bestätigt.

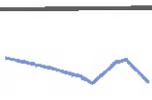
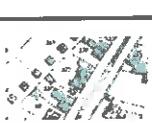
Firma/ Dienststelle:

Name/ Unterschrift:

Ort/ Datum:

Bemerkungen

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH	Anlage zur Verfahrensweisung	Seite: 1 von: 1 Letzte Überarbeitung: 10.02.2022 Ersetzt Dokument: 5.07.02 030
ID 4864	Externe Baumaßnahmen, Anfragen zum Fernleitungsbestand Anlage: Legende GIS Auszug	Erstellt: (Heßing / Betrieb Fernleitungen) Prozess: (Pipeline Betrieb & Wartung / Operations & Maintenance)

Symbol	Bezeichnung	Beschreibung	Quelle
	Luftbilder mit Straßendaten	Diese Hintergrundkarte stellt die Luftbilder und Straßendaten dar. Ergänzt werden diese durch die darüber liegenden Straßendaten	Geodatendienst NRW (Luftbilder , Straßendaten) der Bezirksregierung Köln.
	Hintergrundkarte Gemarkungen	Diese Karte stellt die Gemarkungsgrenzen und -bezeichnungen dar. Gemarkungsname und -nummer werden mittig des Gemarkungsausschnittes dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Namen und Nummern der Gemarkung	Die Namen und Nummern der Gemarkung werden als fette, rote Schrift mit gelber Umrandung dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Grenzen der Gemarkung	Die Grenzen der Gemarkung werden als dünne, rote Linie dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Hintergrundkarte Flure	Diese Karte stellt die Flurgrenzen und -bezeichnungen dar. Die Flurnummer wird mittig des Flurstücksausschnittes dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Nummern der Flur	Die Nummern der Flure werden als fette, blaue Zahl dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Grenzen der Flur	Die Grenzen der Flure werden als dünne, blaue Linie dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Hintergrundkarte Flurstücke	Diese Hintergrundkarte stellt die Flurstücke des jeweiligen Standortes dar. Darstellung in grauer Farbe.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Nummern der Flurstücke	Die Nummern der Flurstücke werden in kursiver, schwarzer Schrift dargestellt.	Geodatendienst NRW der Bezirksregierung Köln.
	Sauerstoff Fernleitungen	Die Linienzüge der Sauerstoff-Fernleitungen werden als dicke, blaue Linie dargestellt. Die Namen der Fernleitungen werden mit schwarzer Schrift oberhalb des Linienzuges angegeben.	ALEU Pipeline GIS der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
	Stickstoff Fernleitungen	Die Linienzüge der Stickstoff- Fernleitungen werden als dicke, gelbe Linie dargestellt. Die Namen der Fernleitungen werden mit schwarzer Schrift oberhalb des Linienzuges angegeben.	ALEU Pipeline GIS der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH



Postanschrift : Rotterdam-Rijn Pijpleiding
Abt. UTPA
Postfach 490
NL 3190 AK Hoogvliet
Besuchsadresse : Butaanweg 215
3196 KC Vondelingenplaat-Rt
Hafennummer : 3045
Telefon : +31 (0)10 – 29 58 444
E-Mail : info@RRPweb.nl
Internet : www.RRPweb.nl

Stadt Grevenbroich: Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung
z.H. Divers Stadtplanung

Am Markt 2
41515 Grevenbroich

Handelsregister Rotterdam
Registernummer : 27059206

Name :
E-Mail :
Durchwahl : +31 (0)10 – 29 58
Telefax : +31 (0)10 – 29 58

Ihr Zeichen : BIL 20220620-0004
Datum : 20-Jun-2022
Unser Zeichen : TPA 2022/4148
Datum : 20-Jun-2022

Betreff : BIL behördliche Planung 20220620-0004; 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie
BIL Kategorie: Genehmigungsverfahren
BIL Unterkategorie: Bebauungsplan
Geplanter Ausführungsstart: 20-Jun-2022
Auftraggeber:
RRP-Leitungstrasse: RRP pipeline

Dieses Schreiben stellt keine Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Arbeiten dar.

Sehr geehrte Damen / Herren,
Sehr geehrte(r) Divers Stadtplanung,

hiermit die, im „First-Reply“ (geschickt nach stadtplanung@grevenbroich.de) genannte Beantwortung.
Wie im First-Reply beschrieben, haben wir Ihre/n obenerwähnte/n BIL-Planungsmeldung erhalten und anhand Ihrer Anfrage festgestellt, dass unsere Leitung(en) innerhalb Ihres Planbereichs oder in unmittelbarer Nähe liegt/ liegen.

1 – Allgemein

Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A1 zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.

Die Leitungsrechte an den von der Rohölfernleitung berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitung hat einen Schutzstreifen (5 Meter beiderseits der Leitung; siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein grundsätzliches Bau- und **Einwirkungsverbot** besteht. Zu den Leitungen gehören in gewissen Abständen oberirdische Anlagen wie Pumpstationen, Schieberstationen, Dichtmess- und Molchmeldeschächte sowie Schilderpfähle und KKS-Messstellen.

2 – Gefährdungen und Beeinflussung

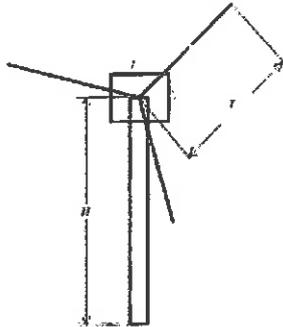
Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe der Rohrfernleitung Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf erdverlegte Leitungen können auch in unseren Breiten durch Blitzschlag, durch Abwurf von Eis oder Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschafte entstehen.

Studien über Windenergieanlagen beschäftigen sich auch damit, ob Leitungssysteme durch die Nähe der Windkraftanlagen eine Wechselstrombeeinflussung erfahren können.

Sollte im Leitungsbereich durch Gefährdungen/ Havarien oder Wechselstrombeeinflussung (direkt oder später) ein Schaden an unserem System festgestellt werden, hat der Betreiber der Windenergieanlagen hierfür aufzukommen.

3 – Bedingungen

Bei Ihrem Vorhaben sind neben den Anweisungen in der mitgeschickten Schutzanweisung die untenstehenden Punkte zu beachten:



1. Zwischen die Windenergieanlagen und Öffenleitung gilt ein Mindestabstand von Turmhöhe (H) + Rotorblattlänge (r) + ½ Schutzstreifenbreite (5 m)
2. ein Ausschluss von Gefährdungen und/ oder Beeinflussung sind gutachterlich nachzuweisen.
3. Änderungen der Leitungsdeckbelastung (durch z.B. die Zuwegung) machen möglicherweise ein TÜV-Stellungnahme oder Belastungsbericht vorab erforderlich.
4. Die Planung der Kabelverlegung sind RRP zur technischen Stellungnahme vorzulegen

Nach Erstellung Ihrer Pläne bitten wir um Übermittlung der aussagefähige Detailpläne mit Baubeschreibung und Planunterlagen (Lage-, Schnitt- und Höhenplan) vorzugsweise per E-Mail (UTPA@RRPweb.nl), oder per Post in 2-facher Ausfertigung.

4 - Planunterlagen

Zu Ihrer Information erhalten Sie Auszüge aus unserem Bestandsplan (siehe Anlage), in dem Sie die Lage der Fernleitung ersehen können. Beigefügte Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und zeigen das Kartenbild zum Zeitpunkt der Verlegung der Leitung. Die Lage, die Überdeckung und der Verlauf der Anlagen müssen von uns vor Ort bestätigt werden.

Sollte es für Ihre Planung notwendig sein, können der Schutzstreifen, die Lage unserer Leitung und die Bodenüberdeckung vor Ort markiert werden.

Wenn Sie weitere Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, melden Sie sich einfach wieder bei uns, vorzugsweise per E-Mail. Bitte halten Sie uns, wenn erforderlich, über Ihr Vorhaben auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

N.V. ROTTERDAM-RIJN PIJPLEIDING MAATSCHAPPIJ



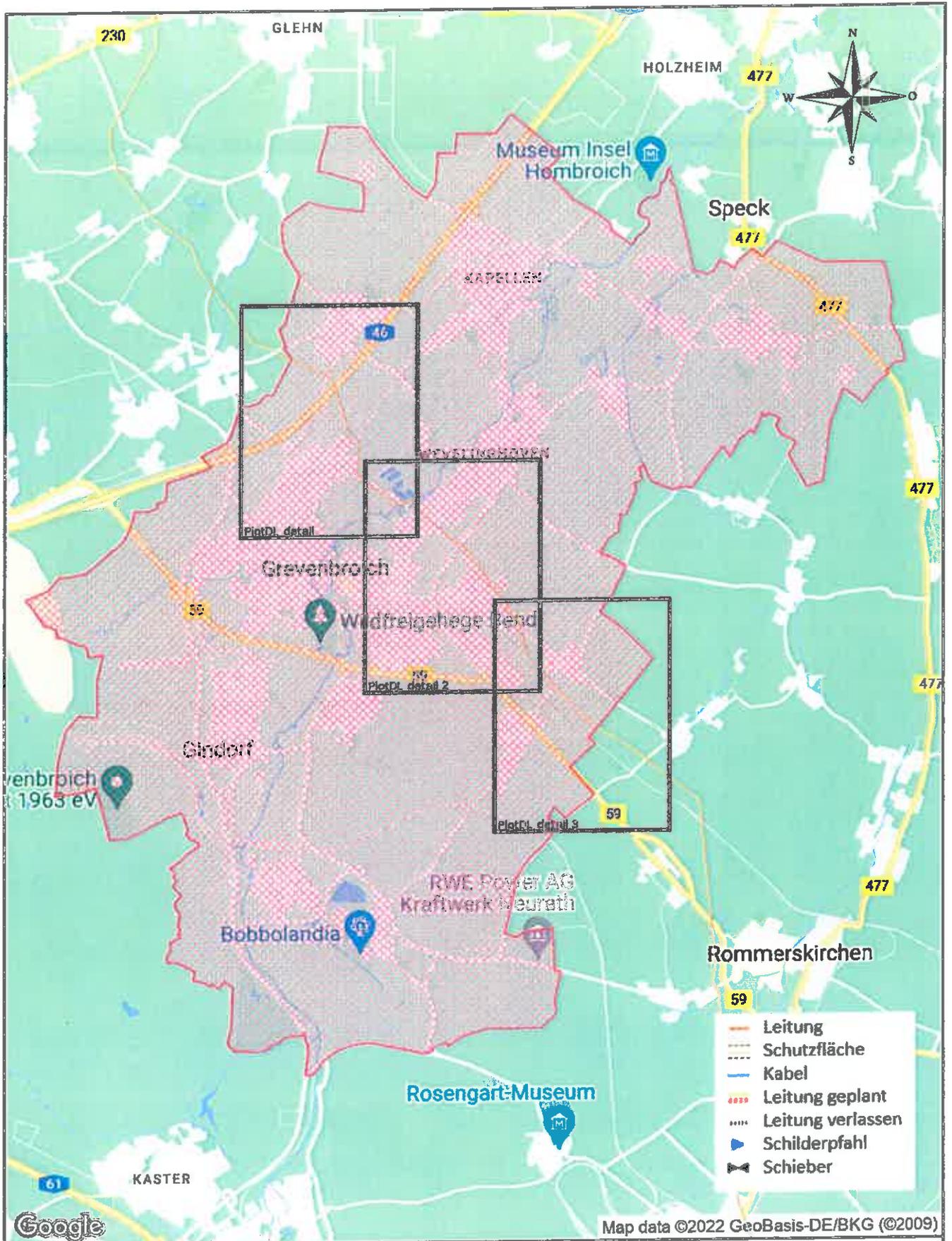
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift.

Anlage

Schutzanweisung

Auszüge aus dem Bestandsplan

Kopie



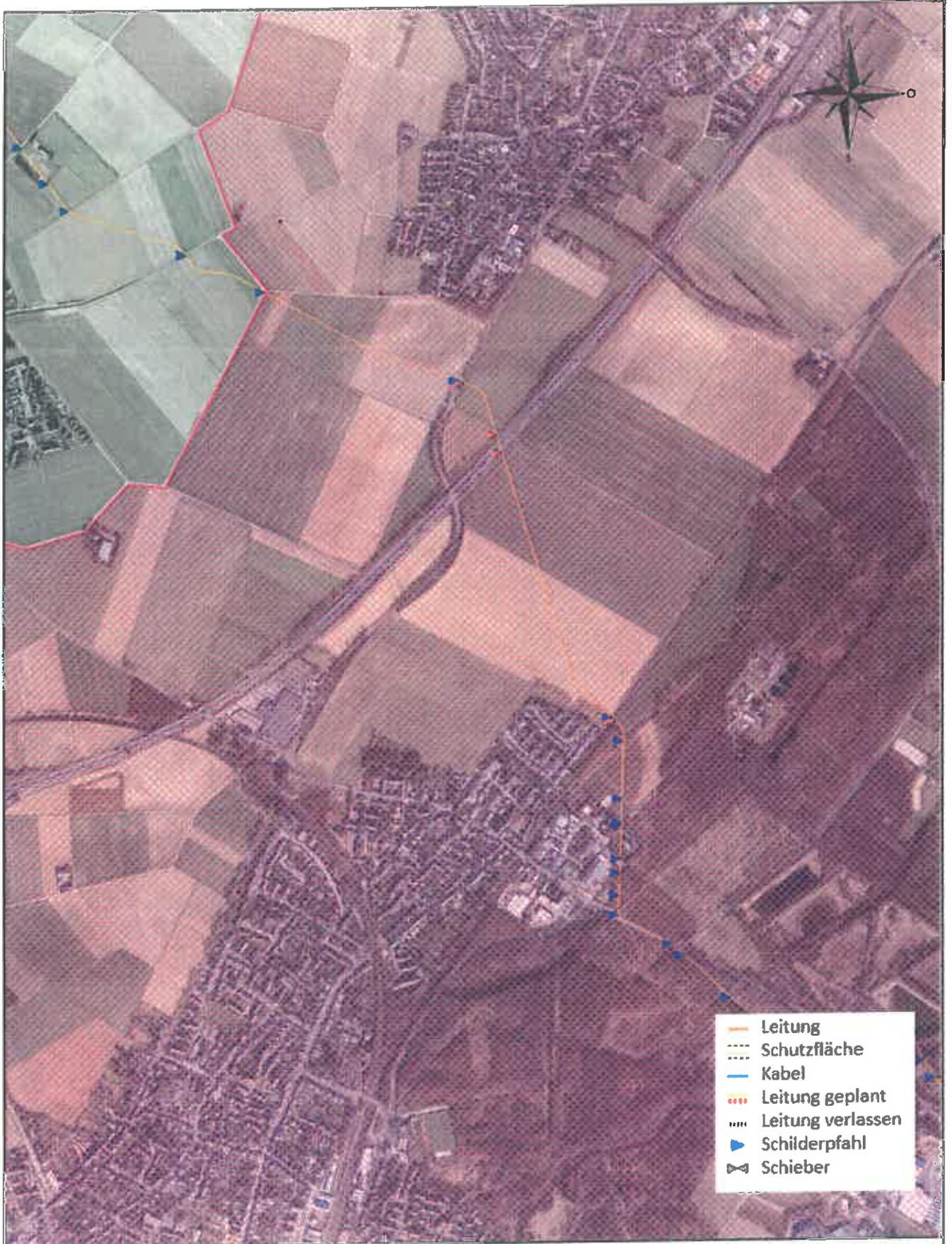
Alle Angaben und Darstellungen sind ohne Gewähr. Auf Wunsch kann die genaue Lage der RRP-Fernleitung vor Ort bestimmt werden.

PlotDL_overview



Maßstab: 1:80000

Erstellt am: 20.06.2022



- Leitung
- ⋯ Schutzfläche
- Kabel
- ⋯ Leitung geplant
- ⋯ Leitung verlassen
- ▶ Schilderpfahl
- ⌘ Schieber

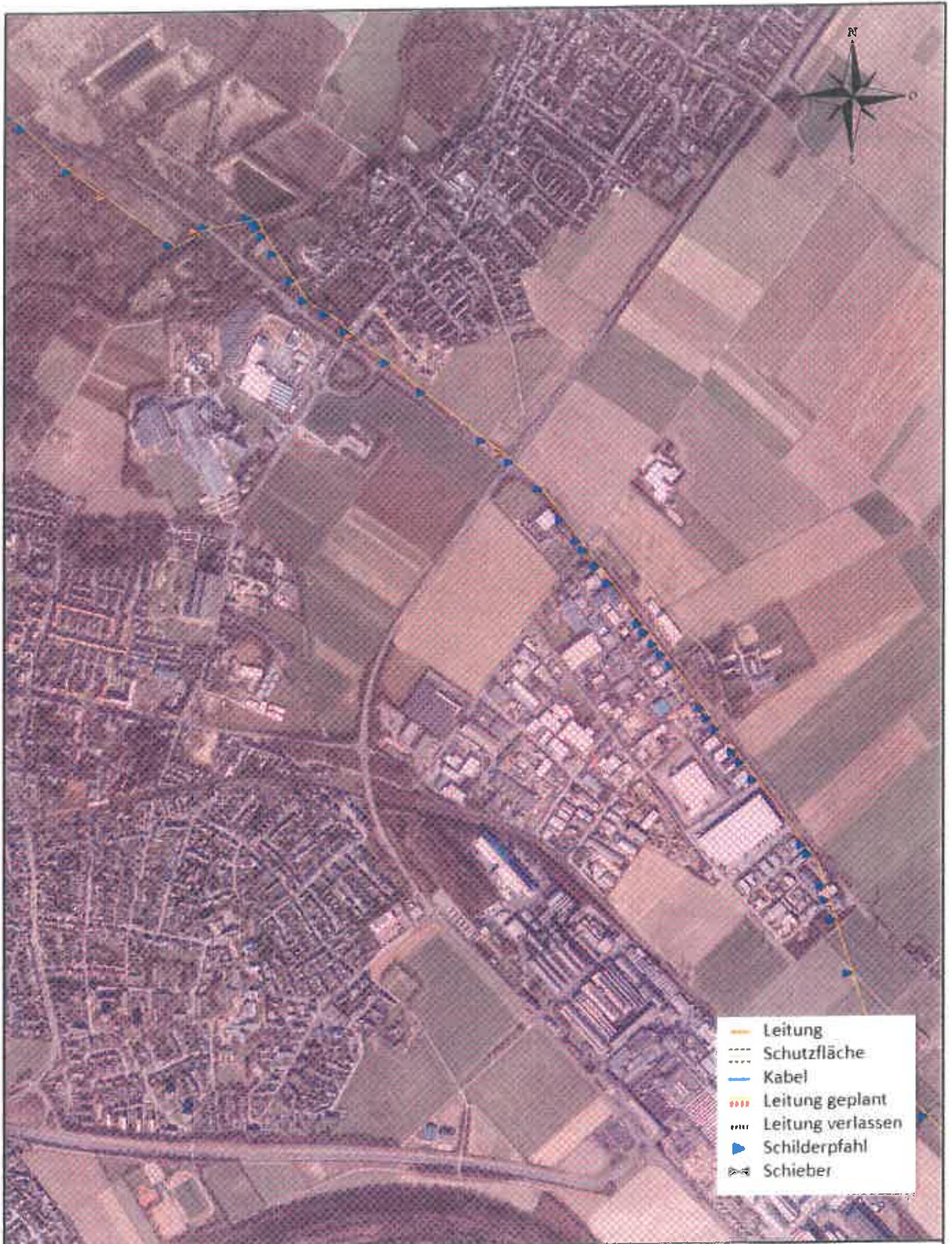


Alle Angaben und Darstellungen sind ohne Gewähr. Auf Wunsch kann die genaue Lage der RRP-Fernleitung vor Ort bestimmt werden.

PlotDL_detail



Ma&stab: 1:15000	Erstellt am: 20.06.2022	
------------------	-------------------------	--



- Leitung
- - - Schutzfläche
- Kabel
- - - Leitung geplant
- - - Leitung verlassen
- ▶ Schilderpfahl
- ⊞ Schieber



Alle Angaben und Darstellungen sind ohne Gewähr. Auf Wunsch kann die genaue Lage der RRP-Fernleitung vor Ort bestimmt werden.

PlotDL_detail 2



Maßstab: 1:15000

Erstellt am: 20.06.2022



Alle Angaben und Darstellungen sind ohne Gewähr. Auf Wunsch kann die genaue Lage der RRP-Fernleitung vor Ort bestimmt werden.

PlotDL_detail 3



Maßstab: 1:15000

Erstellt am: 20.06.2022



Schutzanweisung Deutschland

Sicheres Arbeiten im RRP-Leitungstreifen

Bedingungen für Erdbau und Bauarbeiten
und alle sonstigen Aktivitäten
im Schutzstreifenbereich der
Rohre mit gefährlichem Inhalt
betrieben durch

N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Mij. (RRP)

INHALTSÜBERSICHT

1.	ALLGEMEINES	3
2.	TRFL - TECHNISCHE REGEL FÜR ROHRFERNLEITUNGSANLAGEN	3
3.	SCHUTZSTREIFEN	3
4.	ERDDECKUNG	3
5.	MARKIERUNGEN / SCHILDERPFÄHLE	3
6.	LEITUNGSVERLAUF	4
7.	BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE	4
8.	ABLAUFDIAGRAM	5
9.	NICHT ZUGELASSENE TÄTIGKEITEN	6
10.	RÜCKSPRACHE	6
11.	BEPFLANZUNGEN	6
12.	TRASSENZUGÄNGLICHKEIT	6
13.	KALAMITÄTENMELDUNG	6
14.	UNGENEHMIGTE ARBEITEN	6
15.	SCHÄDEN AN RRP-EIGENTUM	7
16.	LEITUNGSTRASSE FREIGEBEN	7
17.	RRP - ARBEITSGENEHMIGUNG	7
18.	KOMPLEXE BAUVORHABEN	7
19.	WINDENERGIEANLAGEN UND SOLARPARKS	7
20.	KOSTEN	7
21.	LANGFRISTIGE PROJEKTE	7
22.	KREUZENDE KABEL UND (DRAINAGE-) LEITUNGEN – OFFENER BAUWEISE	8
23.	KREUZENDE KABEL UND LEITUNGEN – GRABUNGSFREIE VERFAHREN	8
24.	PARALLELE KABEL UND (DRAINAGE-) LEITUNGEN	8
25.	KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ	8
26.	UNTERSUCHUNG VON LEITUNG UND UMHÜLLUNG	8
27.	SCHUTZSTREIFEN ABSPERREN UND SICHERN	8
28.	TEMPORÄRES BEFAHREN DER SCHUTZSTREIFEN	9
29.	BODENBESCHAFFENHEIT	9
30.	BAGGERARBEITEN	9
31.	SCHUTZ DER LEITUNG ISOLIERUNG	9
32.	FREIE SPANNWEITE	9
33.	SPUNDWAND	9
34.	LAUFWEGE	10
35.	WIEDERVERFÜLLUNG	10
36.	VERUNREINIGUNGEN	10
37.	LAGERUNG	10
38.	GRÄBEN UND VORFLUTER	10
39.	EINMESSUNG VON BETRIEBSFREMDE ANLAGEN	10
40.	PROFILPLÄNE	10
41.	SPRENGUNGEN UND KAMPFMITTEL	10
42.	ABFÄLLE	10
43.	BESONDERHEITEN	10
44.	VORSCHRIFTEN, NORMEN UND GESETZE	10
45.	KONTAKT	12

Im Schutzstreifenbereich müssen alle Maßnahmenträger wie Planungsbehörden, Auftraggeber, Bauunternehmer, Subunternehmer und alle anderen Dritten, in ihrer Entwurfs- und Ausführungsphase die unten genannte Bedingungen berücksichtigen.

Diese Schutzanweisung stellt keine Erlaubnis für die geplanten Arbeiten dar.

1. ALLGEMEINES

Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij betreibt mehrere überregionale Rohrfernleitungen. Die Leitungen transportieren unter hohem Druck brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I (Rohöl) und dienen der Versorgung von Großindustriebetrieben und Tanklagern. Sie verlaufen in den Niederlanden von Rotterdam über Venlo bis in das Rhein-Ruhrgebiet in Nordrhein-Westfalen Deutschland.

Leitung	Durchmesser	Max. Betriebsdruck	Medium	Schutzstreifen Breite	Leitung Länge
RRP-L7	Ø 24" (610 mm)	52 bar	Rohöl	2 x 5 Meter	44 Km
RRP-L8	Ø 24" (610 mm)	52 bar	Rohöl	2 x 5 Meter	102 Km

2. TRFL - TECHNISCHE REGEL FÜR ROHRFERNLEITUNGSANLAGEN

Die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten fordert einen Schutzstreifen für die Fernleitungen. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung.

3. SCHUTZSTREIFEN

Die RRP-Leitungen sind durch einem **10 m** breiten Schutzstreifen (**5 m** beiderseits der Leitung) dinglich gesichert. Laut dieser im Grundbuch eingetragenen persönlichen Dienstbarkeit dürfen keine Einwirkungen, welche die Ölferrleitung gefährden können, vorgenommen werden.

Im Schutzstreifenbereich gilt ein grundsätzliches **Bau- und Einwirkungsverbot**. Somit sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten, Einsätze von Baumaschinen und Betriebsfremde Bauwerke ohne schriftliche RRP-Genehmigung nicht erlaubt.

Dritte dürfen erst im Leitungsschutzstreifen von RRP tätig werden, nachdem sie eine schriftliche Arbeitsgenehmigung von RRP erhalten haben. Grundeigentümer oder -nutzer müssen ebenso jegliche Tätigkeit unterlassen, welche die sichere und ungestörte Lage der Leitungen gefährden könnte.

4. ERDDECKUNG

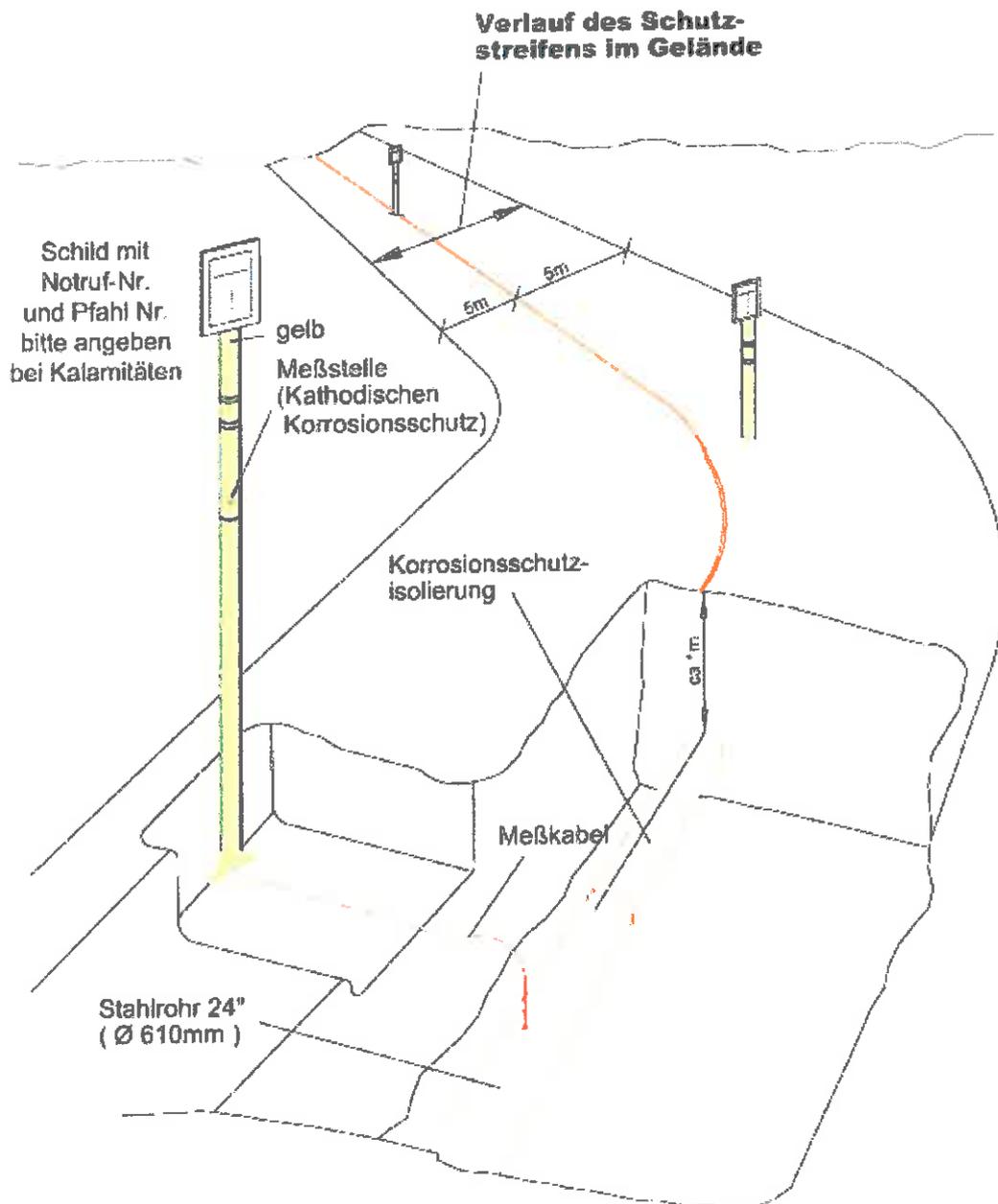
Die Erdeckung der RRP-Fernleitungen beträgt in der Regel ungefähr **1 m**. Genaue Bestimmungen der Höhe der Erdeckung sind nur durch Suchschlitze zu erhalten, generell erforderlich und nur von Hand auszuführen. Die vorhandene Erdeckung der RRP-Fernleitungen darf ohne schriftliche Zustimmung der RRP nicht verringert und nicht erhöht werden.

5. MARKIERUNGEN / SCHILDERPFÄHLE

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen stehen in der Regel auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Pfähle in der Örtlichkeit ist jedoch nicht immer der wahre Verlauf der Leitung.

Alle Markierungspfähle sind mit einem Informationsschild versehen, auf dem eine Pfahlnummer und eine Notrufnummer stehen, sodass eine Beschädigung und/oder Leckage jederzeit bei RRP gemeldet werden kann.

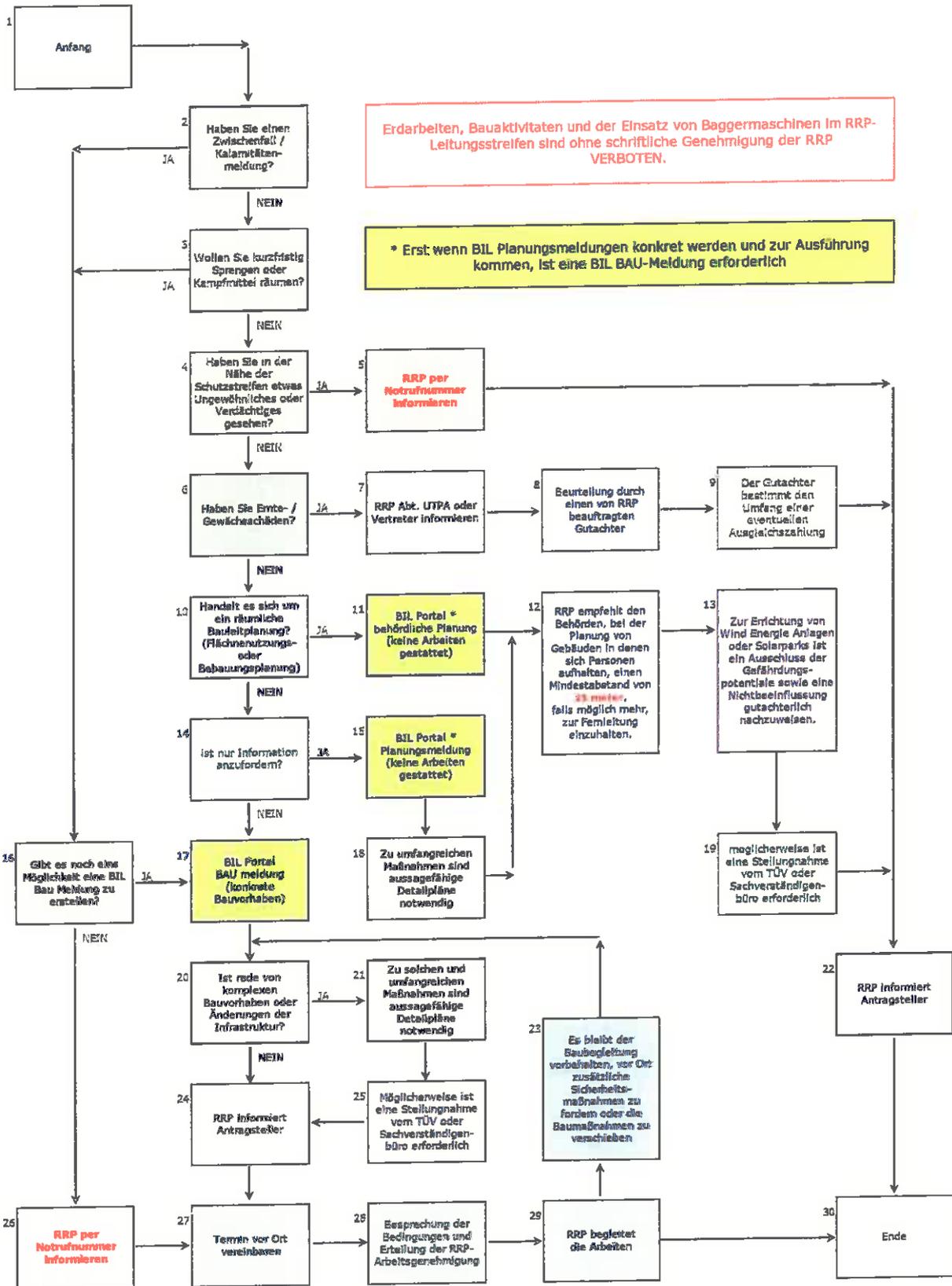
6. LEITUNGSVERLAUF



7. **BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE**

Für eine Auskunft über Leitungen nutzen Sie bitte das BIL-Online-Portal. BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche. BIL ermöglicht Online-Zuständigkeitsprüfung, macht Baustellenklassifizierung mit Geo-Bezug möglich und verfolgt kein wirtschaftliches Interesse. EINFACH, SCHNELL und KOSTENFREI. Informationen über BIL auf der Seite: www.bil-leitungsauskunft.de

8. ABLAUFDIAGRAM



Erdarbeiten, Bauaktivitäten und der Einsatz von Baggermaschinen im RRP-Leitungstreifen sind ohne schriftliche Genehmigung der RRP VERBOTEN.

* Erst wenn BIL Planungsmeldungen konkret werden und zur Ausführung kommen, ist eine BIL BAU-Meldung erforderlich

9. NICHT ZUGELASSENE TÄTIGKEITEN

Zu den Tätigkeiten, die im Bereich der Leitung nicht ohne Zustimmung des Leitungsbetreibers durchgeführt werden dürfen, zählen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich:

- o die Änderung der Geländehöhe / Leitungsüberdeckung
- o der Einbau einer befestigten Oberfläche
- o das Einrammen von Objekten wie z.B. Spundwände, Ramm- und/oder Bohrpfähle, Lichtmasten und Uferbefestigungen usw.
- o die Lagerung von Boden oder Material
- o das Pflanzen von tief wurzelnden Büschen oder Bäumen
- o die Behinderung der Zugänglichkeit der Trasse
- o das Befahren des Schutzstreifens außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen
- o die Errichtung jeglicher Bauten
- o die Änderung des Grundwasserstands
- o die Verlegung parallel liegender und/oder kreuzender Kabel, Leitungen oder Drainagen
- o das Sondieren für Bodenuntersuchungen durch Dritte
- o die Ausbringung von Abwässern
- o das Ausbaggern oder Aussaugen von Gräben in einem Bereich von **10 m** um die Leitung
- o das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen
- o das Abstellen und/oder Betanken von Fahrzeugen und/oder Maschinen
- o das Entfernen oder Umstellen von Markierungspfählen, Flugüberwachungsschildern oder Messpunkten usw.

10. RÜCKSPRACHE

Es muss frühzeitig geprüft werden, ob die geplanten Arbeiten mit dem Vorhandensein der Leitung vereinbar sind. Es muss **IMMER** mit RRP Rücksprache gehalten werden, wenn die Rede ist von:

- a) Bedingungen wie oben genannt.
- b) Die hier genannten weiteren Bedingungen nicht erfüllt werden können.
- c) Bei jeglichen Unsicherheiten.

11. BEPFLANZUNGEN

Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns das Recht vor bei einer späteren Sichtbehinderung durch Bewuchs, diesen innerhalb des Schutzstreifens zurückschneiden/entfernen zu lassen.

Außerdem ist die Trasse frei von Bäumen und Pflanzen zu halten, die das Rohr oder dessen Umhüllung durch eventuelles Wurzelwachstum beschädigen könnten.

12. TRASSENZUGÄNGLICHKEIT

Die Grundstücke müssen für die Leitungswartung und Trassenkontrolle zugänglich bleiben. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., bedürfen eine schriftliche Genehmigung durch RRP.

13. KALAMITÄTENMELDUNG

Bei Kalamitäten in der Nähe des Schutzstreifenbereichs, oder Schäden an den Leitungen oder der Umhüllung, bei Gefahr im Verzug oder bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die die Leitungen betreffen könnten, ist unverzüglich die RRP per Notrufnummer zu informieren. (Siehe Kontakt)

Die Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind in diesen Fällen sofort einzustellen und die Baugrube ist zu sichern und offen zu lassen.

14. UNGENEHMIGTE ARBEITEN

Unangemeldete und/oder ungenehmigte Arbeiten im RRP-Schutzstreifenbereich werden auf Verantwortung, Risiko und Kosten des Maßnahmenträgers immer stillgelegt.

Nach der Beurteilung, ob RRP ein Schaden entstanden ist oder nicht, muss der Auftraggeber trotzdem die Bauarbeiten im BIL-Online-Portal anfragen. (Siehe Par. 7)

15. SCHÄDEN AN RRP-EIGENTUM

Falls unsicher bleibt ob während der Arbeiten unsere Anlagen beschädigt wurden, behalten wir uns das Recht vor, die Bauträger/Unternehmer nach dem Verursacherprinzip, für Untersuchungs- und Reparaturkosten haftbar zu machen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

16. LEITUNGSTRASSE FREIGEBEN

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor der Leitungsbetreiber die genaue Lage der Leitung mit deutlich erkennbaren Markierungen wie z.B. Pflöcken markiert und die Trasse freigegeben hat. Hierfür müssen Sie mindestens drei Werktage vor Beginn der Arbeiten einen Termin mit der Abteilung PID machen. (Siehe Kontakt)

17. RRP - ARBEITSGENEHMIGUNG

Die Freigabe der Trasse erfolgt nach der Erstellung und Unterzeichnung einer Vereinbarung in Form einer **RRP-Arbeitsgenehmigung**. In dieser wird festgelegt, unter welchen (bestimmten) Bedingungen Arbeiten in dem betreffenden Trassenabschnitt durchgeführt werden können. Mit den Arbeiten darf NICHT begonnen werden, falls diese den gestellten Bedingungen nicht entsprechen.

18. KOMPLEXE BAUVORHABEN

Bei komplexen, umfangreichen und/oder tiefgreifenden Projekten, sind weitere Berechnungen oder Gutachten möglicherweise notwendig. (Siehe Par. 44)

Das können zum Beispiel Belastungsrapporte zu Änderungen der Deckbelastung, statische Berechnungen z.B. für eine Lärmschutzwand, Beeinflussungsanalysen z.B. bei Verlegung oder Erweiterung von Hochspannungsleitungen (> 1 kV) sein.

Sobald nach Ansicht von RRP solche Untersuchungen oder eine Stellungnahme erforderlich ist, darf diese nur durch TÜV oder ein von RRP benanntes qualifiziertes Ingenieur-/Sachverständigenbüro durchgeführt werden. Die RRP ist berechtigt, besondere Bedingungen vorzugeben.

Auf Wunsch und Veranlassung der RRP ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

19. WINDENERGIEANLAGEN UND SOLARPARKS

Bei der Planung der Windenergieanlagen, Solarparks, oder die dazugehörigen Kabelverlegungen über 1 kV in der Nähe der Schutzstreifen, ist eine Nichtbeeinflussung sowie ein Ausschluss der Gefährdungspotentiale (wie Rotorblatt- oder Eis-Abwurf, Maschine- oder Turmhavarien) gutachterlich nachzuweisen.

Außerdem ist die Planung der Kabelverlegung und die Zuwegung für Baufahrzeuge zur Baustelle bei der RRP zur technischen Stellungnahme vorzulegen.

20. KOSTEN

- a) Für den Einsatz unseres Aufsichtspersonals werden in der Regel keine Kosten berechnet.
- b) Aufpreise für Leistungen von RRP, die zusätzlich zu der üblichen Überwachung und Unterstützung der Arbeiten entstehen, werden von dem Auftraggeber dieser Arbeiten getragen.
- c) Die Kosten der von RRP geforderten Untersuchungen, Berechnungen oder Analysen usw. sowie die daraus resultierenden Maßnahmen, werden von dem Auftraggeber der Arbeiten (Verursacher) getragen.
- d) Falls RRP den TÜV oder ein Ingenieur-/Sachverständigenbüro beauftragt, ist vorab eine Kostenübernahmeerklärung durch den Verursacher zu unterzeichnen.

21. LANGFRISTIGE PROJEKTE

Bei größeren, langfristigen Projekten sollte vor Beginn der Arbeiten mit RRP Kontakt aufgenommen werden, da es während der Arbeiten in der Nähe der Leitung(en) immer zu Wartungsmaßnahmen von RRP kommen kann. Planungs- und Ausführungsprobleme können vermieden werden, wenn bereits im Vorfeld gute Absprachen getroffen wurden. Hierfür sollten Sie mit RRP Pernis, Abteilung UTPA Kontakt aufnehmen. (Siehe Kontakt)

22. KREUZENDE KABEL UND (DRAINAGE-) LEITUNGEN – OFFENER BAUWEISE

Der lichte Abstand zwischen kreuzenden (Drainage-) Leitungen oder Kabeln und der RRP-Leitung muss sowohl über als auch unter der Leitung mindestens **0,5 m** betragen.

Kreuzende Kabel und (Drainage-) Leitungen müssen im Schutzstreifen möglichst rechtwinklig und in einer gleichbleibenden Tiefe verlegt werden. Metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein. Außerdem müssen alle Kabel innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohren (mechanischer Schutz) und ohne Verbindungsmuffen verlegt werden.

Falls die Drainageleitungen mit einem Abstand von weniger als **0,5 m** zur Leitung liegen soll, muss dieses Teilstück, innerhalb eines Streifens von 1,0 m beiderseits der Leitung, unter Aufsicht von einen RRP-Vertreter, von Hand freigegeben und verlegt werden.

23. KREUZENDE KABEL UND LEITUNGEN – GRABUNGSFREIE VERFAHREN

Beim Bohren oder Pressen usw. muss ein Mindestabstand von **5,0 m** zur Leitung eingehalten werden. Bohrungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn ein vom Leitungsbetreiber genehmigter Bohrplan vor Ort ausliegt.

Die lichte Höhe kann auf **1,0 m** oberhalb und unterhalb der Leitung reduziert werden, wenn zur Überprüfung der Bohrung, maximal **2,0 m** vor der RRP-Leitung, ein Kontrollgraben bis **1,0 m** unterhalb der RRP-Leitungssohle in der Bohrachse angelegt wird.

An Stellen, wo die RRP-Leitung zu tief liegt, um einen derartigen Probeschlitz anzufertigen und die Bohrung nicht genau zu lokalisieren ist, ist an der Seite der Leitung, an der die Bohrung anfängt, etwa **2,0 m** außerhalb und parallel zur Leitung eine Spundwand zu setzen, die bis mindestens **1,0 m** unter die Unterkante der Leitung reicht. Das Setzen einer Spundwand darf erst nach Genehmigung durch den RRP-Vertreter durchgeführt werden.

24. PARALLELE KABEL UND (DRAINAGE-) LEITUNGEN

Unvermeidliche Parallelführungen von Kabeln, Leitungen, Kanälen, und Drainageleitungen usw., sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der RRP-Fernleitungen geführt werden.

Geringere Abstände oder Überlappung mit dem Schutzstreifen bedürfen, vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung, der schriftlichen Zustimmung der RRP. Auf Wunsch und Veranlassung der RRP ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

25. KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ

Keinesfalls darf der kathodische Korrosionsschutz der RRP-Fernleitungen beeinträchtigt werden.

(Siehe Par. 44) Bei Parallelführungen und Kreuzungen ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Auf Wunsch der RRP und auf Kosten des Maßnahmenträgers ist ein Kathodenschutz Messpunkt zu installieren, an dem das Potential der betroffenen Leitungen zu messen ist.

26. UNTERSUCHUNG VON LEITUNG UND UMHÜLLUNG

Falls die Leitung z.B. durch unvermeidbare Überbauung durch Straßen für Wartung und Instandhaltung unzugänglich werden sollte, muss vor Beginn Ihrer Arbeiten eine Prüfung der Leitung und der Umhüllung stattfinden. Abhängig von den durchzuführenden Reparaturarbeiten, ist mit einer minimalen Vorbereitungszeit von einem Jahr zu rechnen.

27. SCHUTZSTREIFEN ABSPERREN UND SICHERN

In Absprache mit RRP muss die Notwendigkeit einer Bauplatzabsicherung ermittelt werden. Gleichzeitig muss bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens dieser mit einem ordnungsgemäß montierten Bauzaun abgegrenzt werden.

28. TEMPORÄRES BEFAHREN DER SCHUTZSTREIFEN

Das Befahren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen ist ohne ausdrückliche RRP-Genehmigung nicht gestattet.

Falls ein **einzelner Transport** über die Leitung unvermeidbar ist, müssen die erforderlichen Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit RRP abgestimmt werden. Es muss beachtet werden, dass

- a) die Leitungsüberdeckung von **1,0 m** nicht unterschritten wird,
- b) der Schutzstreifen mit Stahlplatten zur Lastverteilung ausgelegt werden muss,
- c) dass die zulässige Achslast der Fahrzeuge maximal **10,0 t** betragen darf.

Bei mehreren oder schwereren Transporten ist ein Plan für den Kreuzungsbereich der RRP-Leitung vorzulegen, der u.a. beschreibt:

- d) die erforderliche Einrichtungen wie z.B.
 - 1) eine Überbrückung mit Baggermatten
 - 2) eine beidseitig des Bauplatzes aufgestellte ordnungsgemäße Straßenabsperrung
- e) die Art des Transports
- f) die Höchstlast über der Trasse
- g) die zu erwartende Bodensetzung
- h) Maßnahmen zur Vermeidung unnötigen Verkehrs über die Trasse

29. BODENBESCHAFFENHEIT

Erdbauarbeiten dürfen niemals zu Bodenverschiebungen oder Bodensetzung im Schutzstreifen führen. Je nach Bodenbeschaffenheit muss möglicherweise das Grundwasser abgepumpt oder eine Spundwand aufgestellt werden.

30. BAGGERARBEITEN

Vor Beginn der Baggerarbeiten innerhalb des Schutzstreifens muss erst die genaue Lage der Leitung durch vorsichtiges Aufgraben (**Handschachtung**) lokalisiert werden. Anschließend muss beim Graben mit einer Baggerschaufel ohne Reißzähne ein Abstand von mindestens **0,5 m** zur Leitung eingehalten werden. Das Baggern innerhalb eines Abstands von **0,5 m** zur Leitung ist nicht gestattet.

31. SCHUTZ DER LEITUNG ISOLIERUNG

Bei (teilweiser) Freilegung der Leitung muss die Umhüllung vor Austrocknung, Beschädigung und UV-Strahlung geschützt werden. Dies kann mit Hilfe einer Lattendecke (auf Kunststoffbändern befestigte Latten mit UV-beständiger Silofolie) erfolgen.

Vor Beginn der Wiederverfüllung muss die Umhüllung durch die RRP überprüft werden. Beschädigte Umhüllung muss hinsichtlich der Ausführung und der verwendeten Materialien immer in Absprache mit der RRP repariert werden.

32. FREIE SPANNWEITE

Die Leitungen müssen beim Freilegen, falls erforderlich, zweckmäßig und stabil unterstützt werden, um ein Durchhängen zu verhindern. Die maximale Länge der freien Spannweite beträgt **4,0 m**. Die Baugrubenwände müssen standfest gemäß DIN Standards (*Siehe Par. 44*) erstellt werden. Die Leitungen dürfen niemals als Abstützung benutzt werden.

33. SPUNDWAND

Beim Einbau einer Spundwand muss der Abstand zwischen der Spundwand und der Leitung mindestens **1,0 m** betragen, unter der Bedingung, dass die Leitung sichtbar ist. Gleichzeitig muss die Leitung mit Baggermatten vor herabfallenden Gegenständen, wie beispielsweise Spundwänden, geschützt werden. Die Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht eines RRP-Vertreters durchgeführt werden.

34. LAUFWEGE

Es ist nicht gestattet, auf den Leitungen zu gehen oder diese als Arbeitsstütze zu benutzen. Außerdem müssen die Leitungen vor herabfallenden Gegenständen geschützt werden und dürfen nicht mit einer Sonde angestochen werden.

35. WIEDERVERFÜLLUNG

Freigelegte Leitungen müssen nach der Überprüfung der Umhüllung durch einen RRP-Vertreter wieder verfüllt und verdichtet werden. Dies muss lagenweise in Lagen von **30 cm** mit sauberem und schutfreiem Sand bis **30 cm** oberhalb der Leitung erfolgen. Anschließend wird mit Mutterboden aufgefüllt.

36. VERUNREINIGUNGEN

Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden sollte, ist sofort Kontakt mit der zuständigen Abteilung PID aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

37. LAGERUNG

Lagerung von Material und Geräten sowie die Aufstellung der Baustelleneinrichtungen sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet. Für die Bodenlagerung gilt, nach Rücksprache mit RRP, in Torfgebieten eine maximale Höhe von **0,2 m**, für alle anderen Böden eine Höhe von **1,0 m**.

38. GRÄBEN UND VORFLUTER

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräben und Vorflutern eine Mindestüberdeckung von **1,0 m** behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit der RRP besondere Schutzmaßnahmen für die Leitung gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton), Dükern oder ähnlichem.

39. EINMESSUNG VON BETRIEBSFREMDE ANLAGEN

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von RRP genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage auszumessen und an das Koordinatennetz (ETRS89 UTM Zone 32) anzubinden.

40. PROFILPLÄNE

Niveauperänderungen der Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Bei von RRP genehmigten Geländeänderungen sind Profilpläne zu erstellen.

41. SPRENGUNGEN UND KAMPFMITTEL

Der Maßnahmenträger holt bei Tiefbauarbeiten eine Auskunft über Kampfmittel bei der örtlichen Ordnungsbehörde (zuständiges Ordnungsamt) ein. Weiterhin bedürfen Sprengungen, in deren Einflussbereich die RRP-Leitung liegt, unserer besonderen Zustimmung.

42. ABFÄLLE

Abfälle im oder in der Nähe des Schutzstreifens müssen unmittelbar vom Bauplatz entfernt werden.

43. BESONDERHEITEN

Besondere Vorfälle, abweichende Lage, geringere Überdeckung als **1,0 m** und sonstige Vorfälle müssen unverzüglich RRP oder seiner Vertreter gemeldet werden

44. VORSCHRIFTEN, NORMEN UND GESETZE

Zum Schutz unserer Rohölfertleitungen sind bei Untersuchungen, Berechnungen oder Maßnahmen die einschlägigen Sicherheitsstandards, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Normen und Gesetze einzuhalten.

Zu dieser Ausgabe können keine Rechte hergeleitet, bzw. Ansprüche abgeleitet werden.

Schutzanweisung Deutschland - Sicheres Arbeiten im RRP-Leitungstreifen
Ist eine Ausgabe der N.V. Rotterdam Rijn-Pijpleiding Maatschappij
Abteilung Urban- & Third Party Affairs
Version 1 - Juni 2021

45. KONTAKT

N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij**NOTRUF:** **+31 77 - 35 15 753** (24/7 erreichbar)**Betriebsstelle Pernis (Hauptverwaltung)**Butaanweg 215
NL – 3196 KC VONDELINGENPLAATWebsite www.RRPweb.nl
E-Mail INFO@RRPweb.nl
Telefon +31 10 - 29 58 444
Telefax +31 10 - 29 58 499**Abteilung: Urban- & Third Party Affairs (UTPA)**E-Mail UTPA@RRPweb.nl
Telefon +31 10 - 29 58 416
Telefax +31 10 - 29 58 497**Betriebsstelle Venlo (Tanklager / Pumpstation)**Manegeweg 20
NL – 5916 NB VENLOTelefon +31 77 - 32 01 555
Telefax +31 77 - 32 01 599**Abteilung: Pipeline Inspektion Deutschland (PID)**E-Mail PID PID@RRPweb.nl
Telefon PID - NRW-Nord +31 77 - 32 01 570 (Trasse L7)
Telefon PID - NRW-Süd +31 77 - 32 01 571 (Trasse L8)
Telefax +49 32 - 211 089 90 222**Leitungsauskunft: Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche (BIL)**Website BIL www.BIL-leitungsauskunft.de
E-Mail BIL info@BIL-leitungsauskunft.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ST/

LUMEN

Auskunft bei betroffenen Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bearbeiten diese im Auftrag von LUMEN Technologies Germany GmbH/CenturyLink/Level3.

Durch die oben genannte Baumaßnahme kommen Sie in den Schutzstreifen unserer Anlagen (LWL-Netz für Telekommunikation). Sie erhalten unseren entsprechenden Trassenplan zur Information und Beachtung.

Bei Aufgrabungsarbeiten in diesem Bereich sind folgende Punkte zu beachten:

- 5 Arbeitstage vor Baubeginn im Bereich unseres Schutzstreifens muss Ihre Aufgrabung schriftlich oder telefonisch angezeigt werden.
- Sollten ihrerseits Bohrprotokolle benötigt werden, sollten diese 10 Arbeitstage vor Baubeginn bei der Planauskunft - Fa. Steuernagel angefordert werden.
Planauskunft@Steuernagel-ing.de
- Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden von LUMEN begründet.
- Ortungen sind im Bereich von Kreuzungen zur genauen Lagebestimmung unserer Trasse vorzunehmen. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur LWL-Trasse ist bei einem Parallelverlauf einzuhalten. Nach Beendigung Ihrer Baumaßnahme sind die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungen bzw. Querungsstellen LUMEN zur Verfügung zu stellen.
- Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht zulässig. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- Als Anlage ist das Begleitschreiben

„Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.

Kontakt:

Frankfurt: Tel. 069-5060 8339 uk.fratech@lumen.com

München: Tel. 089-2060 88906 uk.mucgtwy@lumen.com

Düsseldorf: Tel. 0211-5400 8612 uk.dusgtwy@lumen.com

Hamburg: Tel. 040-82229 7355 uk.hamgtwy@lumen.com

Berlin: Tel. 030-7262 7007 uk.bergtwy@lumen.com

Mit freundlichen Grüßen



Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen: Stand 26.02.2018

1. Allgemeines:

Die Firma LUMEN Technologies/CenturyLink/Level3 betreibt private Glasfasernetze zur Versorgung von Geschäftskunden mit Telekommunikationsdiensten. Es werden an die Betriebssicherheit unserer Leitungswege extrem hohe Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung kann sehr große wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Deswegen wird eine sehr große Sorgfalt beim Umgang mit unseren Leitungen verlangt.

2. Verantwortlichkeit:

Bei Beschädigung unserer Versorgungsleitungen ist der Verantwortliche uns zum Schadensersatz verpflichtet. Deswegen sind im Bereich von Kabelanlagen Erdarbeiten mit aller gebotener Sorgfalt gemäß der VOB und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind gemäß UVV zu beachten

Die Anwesenheit eines LUMEN Beauftragten an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der LUMEN, unabhängig vom Auftraggeber.

3. Einholen von Auskünften (Erkundigungspflicht):

Über die Lage unserer Glasfaser-Versorgungsleitungen und anderen Einrichtungen erhalten Sie Auskunft von der im Anschreiben angegebenen Adresse. Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB, Teil C), Nr. 3.1.3 und 3.1.5, sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift 20 „Bauarbeit“ (VBG 37, § 16).

Aus diesen Gründen sind die Einweisungen des Personals und die Einholung von Auskünften über die Lage von Kabelanlagen, ob im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder sonstigen unbebauten Grundstücken, notwendige Voraussetzungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

4. Anzeigepflicht des Baubeginn:

Der Beginn der Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitungen ist uns - **mindestens eine Woche vorher** - mitzuteilen.

Die Erdarbeiten im Bereich unserer Kabelanlagen sind ausschließlich durch Handschachtung zu erfolgen. Der Einsatz von Baggern oder anderen Baumaßnahmen ist nicht erlaubt. Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen, dürfen nur mit der Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte dies ohne unser Wissen ausgeführt werden, so kann von uns auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in Köln nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ herausgegeben werden, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden.

Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (**Sand**) erfolgen.

Alle Maßnahmen, die für die Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, wie z.B. Ausführung einer zusätzlichen Verdichtung, Herstellen von Auflagern, Stützen, Widerlagern usw. sind auf Kosten des Unternehmens bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.

5. Maßnahmen bei Beschädigungen:

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen bei einem Schaden – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden Rohres:

Sofortige Meldung an:

LUMEN
Abt. OSP-Operations
Rüsselsheimer Straße 22
60326 Frankfurt

Telefon Notruf: 069 5060 8339

Notruf Berlin: 030 7262 7007

Notruf Düsseldorf: 0211 5400 8612

Notruf Hamburg: 040 82229 7355

Notruf München: 089 20608 8906

**Gefahrenbereich absichern
Schadensstelle absperren und den Zutritt
unberechtigter Personen verhindern.**

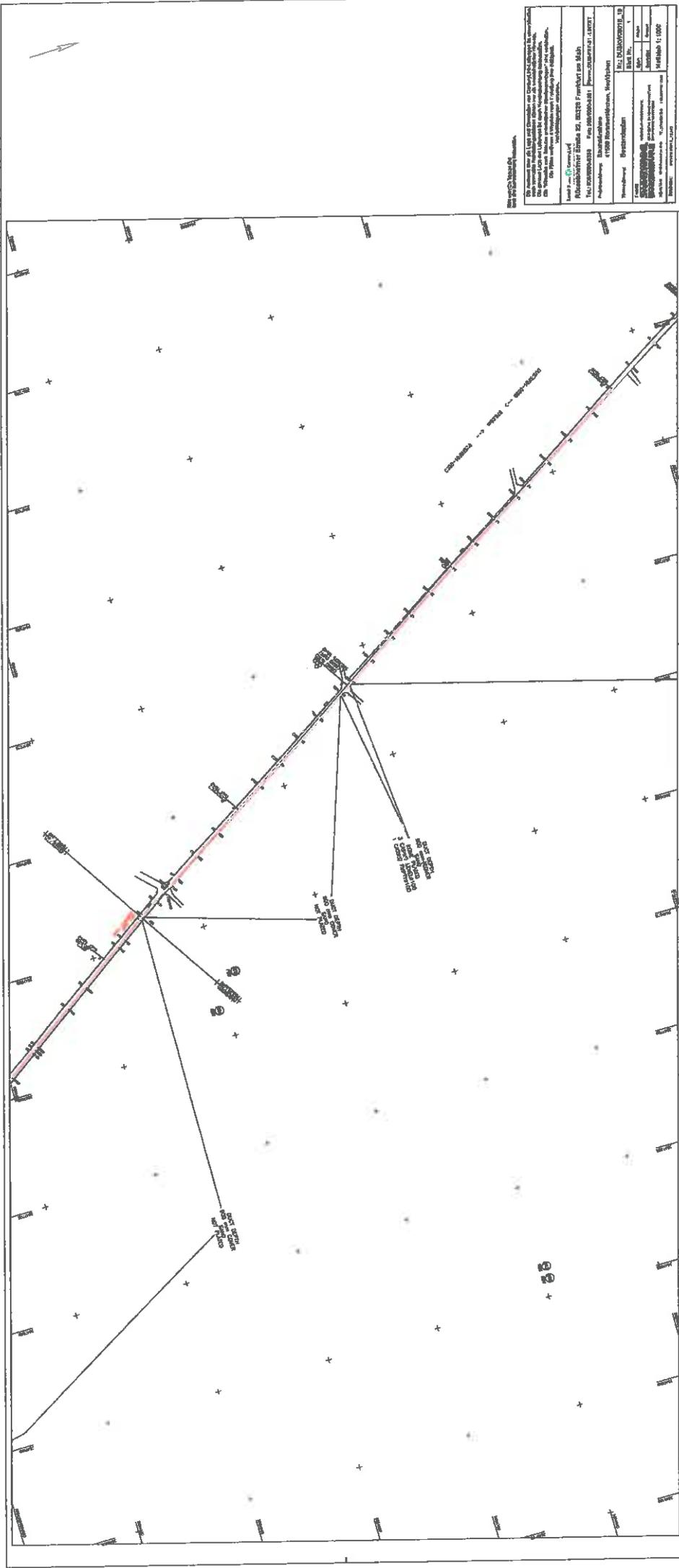
**Weitere Maßnahmen mit den Mitarbeitern der
LUMEN abstimmen**

**Das Baustellenpersonal darf nur nach Absprache mit der
LUMEN die Schadensstelle verlassen**

**Hinweis:
Die Folgen einer Beschädigung der Kabelisolierung sind
oft erst nach Jahren erkennbar**

6. Anmerkungen:

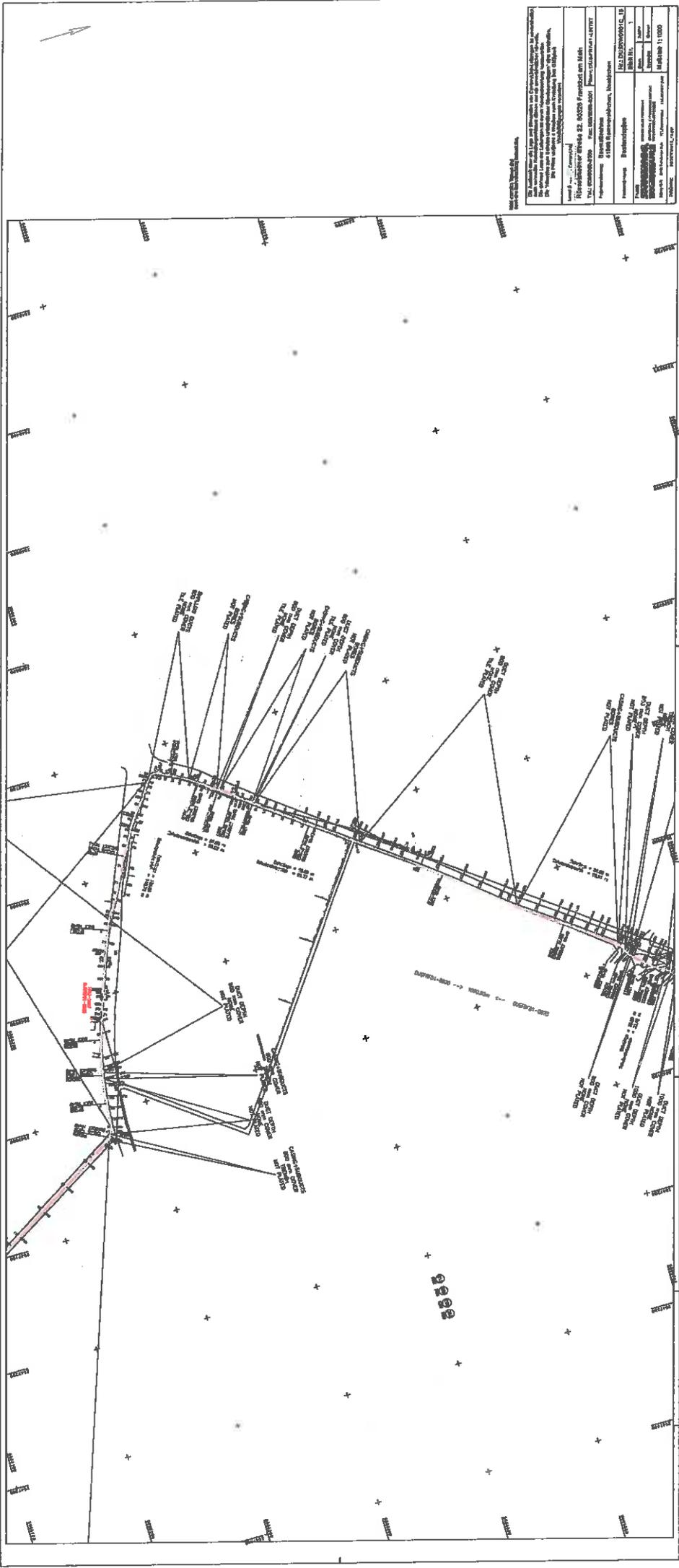
Die unter 1-5 aufgeführten Hinweise sollen es Ihnen erleichtern unsere Versorgungsleitungen aufzufinden und Beschädigungen zu vermeiden. Bitte sehen Sie die Hinweise nicht als vollständig an. Sie befreien Sie nicht von Ihrer Verpflichtung sich selbst über die notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung Gedanken zu machen, und sich weitere Informationen einzuholen, z.B. durch Beachtung der von der Deutschen Telekom AG hinsichtlich unterirdischer Kabel und Versorgungsanlagen herausgegebenen Richtlinien.



Das gesamte Projekt ist ein Bestandteil des Gesamtprojekts "Neue Verkehrswege im Stadtgebiet von ...".

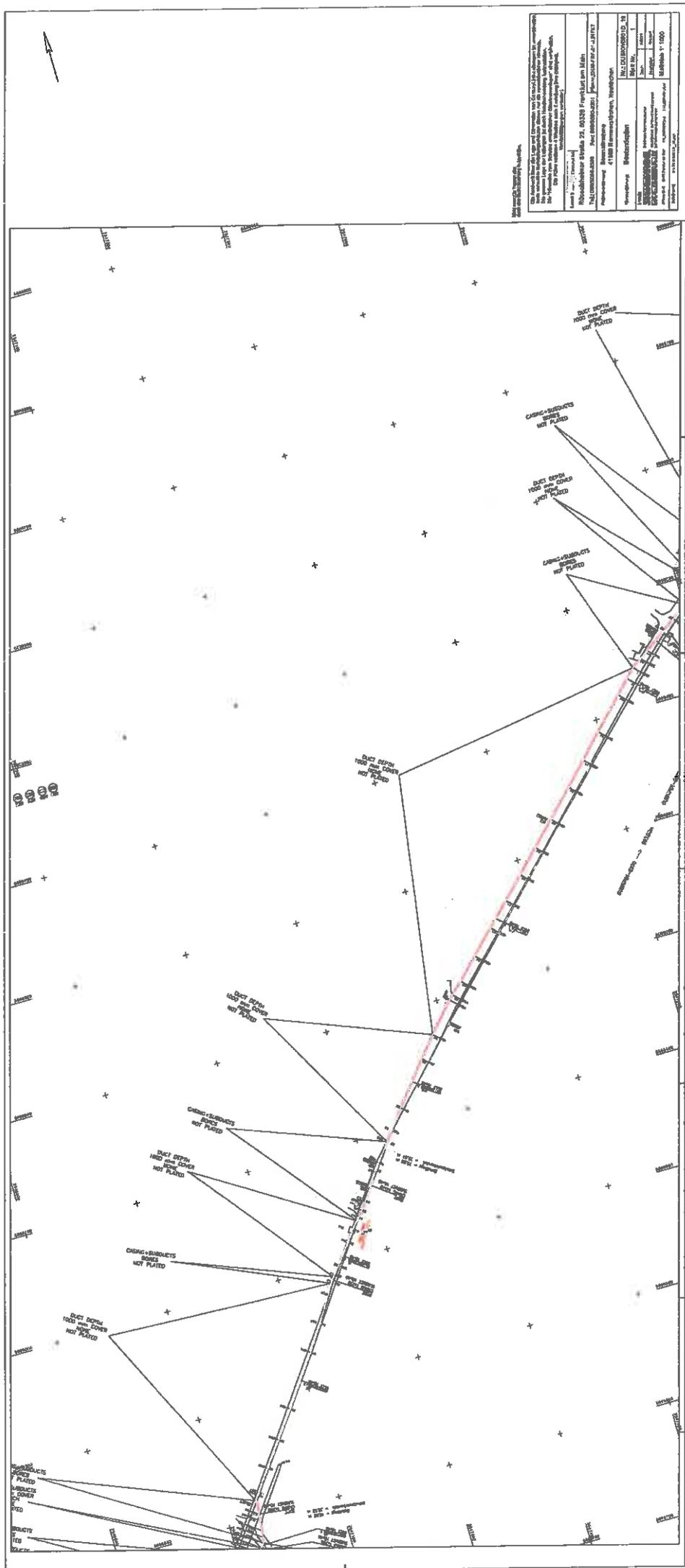
Auftraggeber: Stadtverwaltung ... Projektname: Neue Verkehrswege im Stadtgebiet von ... Projektziele: ...	
Auftraggeber: Stadtverwaltung ... Projektname: Neue Verkehrswege im Stadtgebiet von ... Projektziele: ...	
Datum: ... Zeichner: ... Prüfer: ... Maßstab: 1:500 Blatt: ...	Projektname: ... Projektziele: ... Auftraggeber: ... Datum: ... Zeichner: ... Prüfer: ... Maßstab: 1:500 Blatt: ...

+ 38

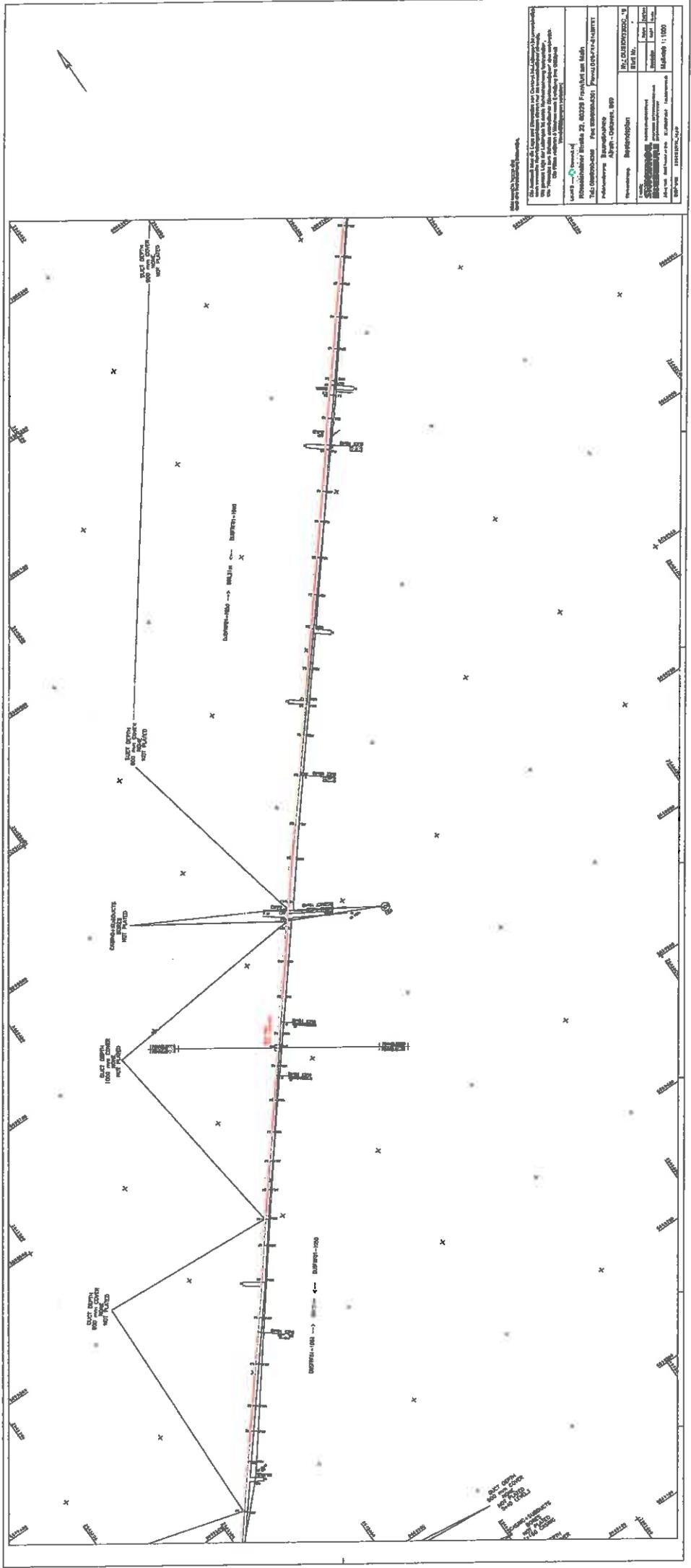


1:1000

1. 1:1000
 2. 1:1000
 3. 1:1000
 4. 1:1000
 5. 1:1000
 6. 1:1000
 7. 1:1000
 8. 1:1000
 9. 1:1000
 10. 1:1000
 11. 1:1000
 12. 1:1000
 13. 1:1000
 14. 1:1000
 15. 1:1000
 16. 1:1000
 17. 1:1000
 18. 1:1000
 19. 1:1000
 20. 1:1000
 21. 1:1000
 22. 1:1000
 23. 1:1000
 24. 1:1000
 25. 1:1000
 26. 1:1000
 27. 1:1000
 28. 1:1000
 29. 1:1000
 30. 1:1000
 31. 1:1000
 32. 1:1000
 33. 1:1000
 34. 1:1000
 35. 1:1000
 36. 1:1000
 37. 1:1000
 38. 1:1000
 39. 1:1000
 40. 1:1000
 41. 1:1000
 42. 1:1000
 43. 1:1000
 44. 1:1000
 45. 1:1000
 46. 1:1000
 47. 1:1000
 48. 1:1000
 49. 1:1000
 50. 1:1000
 51. 1:1000
 52. 1:1000
 53. 1:1000
 54. 1:1000
 55. 1:1000
 56. 1:1000
 57. 1:1000
 58. 1:1000
 59. 1:1000
 60. 1:1000
 61. 1:1000
 62. 1:1000
 63. 1:1000
 64. 1:1000
 65. 1:1000
 66. 1:1000
 67. 1:1000
 68. 1:1000
 69. 1:1000
 70. 1:1000
 71. 1:1000
 72. 1:1000
 73. 1:1000
 74. 1:1000
 75. 1:1000
 76. 1:1000
 77. 1:1000
 78. 1:1000
 79. 1:1000
 80. 1:1000
 81. 1:1000
 82. 1:1000
 83. 1:1000
 84. 1:1000
 85. 1:1000
 86. 1:1000
 87. 1:1000
 88. 1:1000
 89. 1:1000
 90. 1:1000
 91. 1:1000
 92. 1:1000
 93. 1:1000
 94. 1:1000
 95. 1:1000
 96. 1:1000
 97. 1:1000
 98. 1:1000
 99. 1:1000
 100. 1:1000



1. Projekt: ...
 2. Auftraggeber: ...
 3. Auftrag: ...
 4. Datum: ...
 5. Zeichnungsnummer: ...
 6. Blatt: ...
 7. Maßstab: ...
 8. Projektion: ...
 9. Entwurfsphase: ...
 10. Entwurfsgruppe: ...
 11. Entwurfsleiter: ...
 12. Gezeichnet: ...
 13. Geprüft: ...
 14. Freigegeben: ...
 15. Freigegeben durch: ...



The information on this drawing was prepared by the Civil Engineering Department of the University of the Philippines - Diliman. The project was funded by the Office of the Vice-Chancellor for Academic Affairs, University of the Philippines - Diliman. The project was approved by the Office of the Vice-Chancellor for Academic Affairs, University of the Philippines - Diliman.

Date: 10/10/2023 Title: DRAINAGE DITCH NOT PAVED Author: [Name] Checker: [Name] Approver: [Name]	Project: [Project Name] Location: [Location] Scale: 1:1000 Drawing No.: [Drawing No.]
--	--



**kreiswerke
grevenbroich**

Ein Unternehmen des
Rhein-Kreises Neuss

Kreiswerke Grevenbroich GmbH • Postfach 501420 • 41502 Grevenbroich

Stadt Grevenbroich
Stadtplanung/ Bauordnung
Hr. Eßer / Fr. Hossner
Ostwall 6
Per Behördenportal

41515 Grevenbroich

Am Schellberg 14
41516 Grevenbroich

Telefon 02182 1705-0
Telefax 02182 1705-15
www.kw-gv.de
info@kw-gv.de

Sparkasse Neuss
IBAN: DE6630550000000104877

20.06.2022

Ansprechpartner

Planung / Hausanschlüsse

Telefon 02182

0730/2022

Flächennutzungsplan 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie (Teilfläche 1 + 2)
Keine Zuständigkeit für Teilfläche 3 - 5
(Zuständigkeit bei GWG auf der Nordstr. in Grevenbroich)
Ihr Schreiben vom 20.06.2022 / Ihr Zeichen Benachrichtigung über die Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.
Wir gehen davon aus, dass die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, bei dem Aufstellen des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden.

Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird.

Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.

Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH.

Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kreiswerke Grevenbroich GmbH

i.A. [Redacted]



Dieses Merkblatt dient dem Schutz erdverlegter Versorgungsleitungen im Allgemeinen und Wasserleitungen im Besonderen, da die Kreiswerke Grevenbroich ein reines Wasserversorgungsunternehmen sind. Anfragen zu anderen Versorgungsleitungen, wie Strom- oder Gasleitungen, oder die Meldung von Schäden deren Schäden sind demzufolge an die zuständigen Versorgungsunternehmen zu richten.



Achtung!

Im Erdreich liegende Leitungen sind Bestandteil öffentlichen Zwecken dienender Anlagen. Sie können durch Erdarbeiten beschädigt werden. Beschädigungen von Leitungen können Menschenleben gefährden und zu Versorgungsunterbrechungen führen und somit die öffentliche Ver- und Entsorgung stören.

Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen besteht für die ausführende Person Lebensgefahr.

Wer Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, ist daher verpflichtet, sich vorher über vorhandene Versorgungsleitung beim jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren.

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Es liegt im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Bei einer schuldhaften Leitungsbeschädigung ist mit einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch zu rechnen. Auch muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung verursacht. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und bei Produktionsausfall und den damit verbundenen Kosten. Wer Schäden an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Leitung zum Schadenersatz verpflichtet.

Mitarbeiter bestens informieren!

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes bekannt zu geben und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft muss er seine Mitarbeiter auf die mit der Beschädigung von Leitung verbundene Gefahren hinweisen, damit jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen ausführt, über die Gefahr, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, aufgeklärt ist.

Lage und Tiefe der Leitungen!

Die Überdeckung der Versorgungsleitungen ab Oberkante Straßenfläche beträgt bei den Wasserleitungen der Kreiswerke in der Regel 1,20-1,30 m.

Eine geringere oder größere Tieflage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen und infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen sowie aus sonstigen Gründen möglich. Leitungen können in Rohren oder Formsteinen liegen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckplatten, Ziegelsteinen und Warnband abgedeckt sein. Sie können auch frei im Erdreich liegen. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsleitungen ist daher von der bauausführenden Firma jeweils durch Probegrabungen (Suchschlitz) in Eigenregie zu ermitteln.

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen sind nur in Handschachtungen auszuführen. Da mit seitlichen Abweichungen der Leitungstrasse von der im Plan bezeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in der Breite von je 0,40 m rechts und links der bezeichneten Leitungstrasse. Darüber hinaus ist auf die seitlich abgehenden Leitungen, z. B. Hausanschlußleitungen, zu achten. Maschinelle Baugeräte dürfen nur in ausreichendem Abstand von Leitungen eingesetzt werden, damit Beschädigungen ausgeschlossen werden.



Fragen Sie uns vor der Arbeitsaufnahme!

Vor der Aufnahme der Erdarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund ist rechtzeitig durch die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen anzufragen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen liegen. Sind unterirdische Leitungen im Baustellenbereich vorhanden, so muss die bauausführende Firma beim zuständigen Versorgungsunternehmen die erforderlichen Lagepläne einholen. Die Aufnahme der Arbeiten ist den in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. In einem Plan muß der relevante Bereich dargestellt werden. Die Kreiswerke haben für die Leitungsanfrage eine zentrale E-Mail-Adresse eingeführt:

baulcitplanung@kw-gv.de

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden.

Bei Erdarbeiten jeder Art z. B. Aufgraben, Pflasterungen oder Bohrungen, bei Baggern, Setzen von Masten und Stangen sowie beim Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Domen besteht die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Dabei dürfen grundsätzlich keine spitzen oder scharfen Werkzeuge verwendet werden.

Jede Art Beschädigung der Kreiswerken Grevenbroich GmbH melden!

Werden bei den Grabarbeiten Kabel-, Gas- oder Wasserrohrleitungen freigelegt, so ist dies der zuständigen Dienststellen der Kreiswerke Grevenbroich GmbH rechtzeitig vor dem Einfüllen zur Überprüfung zu melden. Der Name des Ansprechpartners wird Ihnen bei der Leitungsanfrage mitgeteilt.

Alle Leitungsbeschädigungen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen (wie z.B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), sind unter folgender Rufnummer unverzüglich zu melden.

02182 / 17268

Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen Sie sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren treffen.

Gas Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Keine elektrischen Anlagen bedienen! Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Wasser Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Gas/Wasser Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!

Fernwärme Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!

Das zuständige Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden an Wasserleitungen gilt die oben aufgeführte Telefonnummer.

Erforderlichenfalls ist die Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen!

Weitere Maßnahmen sind mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abzustimmen! Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmers verlassen!



Werden Versorgungsleitungen schuldhaft beschädigt, so ist der Schädiger zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 823 BGB). Eine Beschädigung gilt insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die bestehenden Hinweise und Vorschriften nicht beachtet worden sind. Weitergehende Vorschriften auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc. bleiben unberührt.

Was Sie bei Ihren Arbeiten noch beachten sollten!

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Bei der Verlegung bzw. der Herstellung unterirdischer Anlagen wie Kanäle, Schächte und sonstiger Bauwerke sind aus Sicherheitsgründen zu den vorhandenen Versorgungsleitungen grundsätzlich folgende Mindestabstände einzuhalten:

0,40 m bei Kreuzungen
1,00 m bei Parallelverlegung

Die Maße gelten zwischen den äußeren Bauteilen beider Anlagen. Diese Abstände können mit vorheriger Zustimmung der Kreiswerke Grevenbroich im Einzelfall unterschritten werden.

Im Bereich der Versorgungsleitungen sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten. Betonwiderlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. a., sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind der Einsatz von Baumaschinen und das Fahren über den Versorgungsleitungen mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Kreiswerke Grevenbroich erlaubt.

Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigungen und Endpunkten von Wasserrohrleitungen darf wegen der dort auftretenden Schubkräfte nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden. Freigelegte Versorgungsleitungen sind von jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu sichern. Gegen Gas- und Wasserleitungsrohre darf nicht abgesteift werden.

Das Abdecken von freigelegten Wasserrohrleitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrleitungen allseitig mindestens 0,20 m mit steinfreiem, nicht aggressivem Boden umgeben sind. Bei Leitungen aus Kunststoffen, wie PE oder PVC muß ein Sand der Körnung 0-2mm eingesetzt werden. Hierbei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Lager entsteht. Für das weitere Einfüllen der Baugrube sind die ZTVA A-StB in der neuesten Fassung zu beachten.

Bei den anderen Medien, wie Strom und Gas, sind die Bestimmungen von deren Versorgungsunternehmen zu berücksichtigen.



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Per E-Mail

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister

**Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung,
Bauen und Wohnen**

Planungsaufsicht, Obere Bauaufsicht,
Denkmalschutz, Brandschutz

[REDACTED]
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer: H 610

Telefon 02181 601-[REDACTED]
Telefax 02181 601-[REDACTED]
[REDACTED]@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 61-51.10.21-51055/2022

23.08.2022

Bauleitplanung

hier: Stellungnahme zur Behördenbeteiligung

27. Änderung Flächennutzungsplan - Steuerung der Windenergie, Stadt Grevenbroich

Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Immissionsschutz

Mit der 27. Flächennutzungsplanänderung werden im Stadtgebiet von Grevenbroich Konzentrationen für die Nutzung der Windenergie durch Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

Die im Plankonzept und dem Flächennutzungsplanentwurf dargestellten Flächen entsprechen hinsichtlich der Lage den Flächen im rechtskräftigen Regionalplan. Allerdings werden die im FNP dargestellten Flächen mit der Nummer 2 (Neukirschen) und 3 (Gindorf) gegenüber den Flächen im Regionalplan reduziert dargestellt.

Ich weise daraufhin, dass die reduzierten Flächendarstellungen im Einzelfall zu Konflikten in den Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz führen können.

Im Auftrag

[REDACTED]
Kreisbeschäftigter

Hossner, Andrea

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 14:06
An: gv.Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme S01175497, VF und VFKD, Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Grevenbroich - Hr. Eßer
Neues Rathaus, Ostwall 6
41513 Grevenbroich

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01175497
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 14.07.2022
Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hossner, Andrea

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 14:06
An: gv.Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme S01175515, VF und VFKD, Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 2

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Grevenbroich - Hr. Eßer
Neues Rathaus, Ostwall 6
41513 Grevenbroich

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01175515

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 14.07.2022

Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hossner, Andrea

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 14:07
An: gv.Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme S01175578, VF und VFKD, Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 3

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Grevenbroich - Hr. Eßer
Neues Rathaus, Ostwall 6
41513 Grevenbroich

Bezeichnen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01175578

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 14.07.2022

Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder ohne Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hossner, Andrea

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 14:07
An: gv.Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme S01175482, VF und VFKD, Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 4

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Grevenbroich - Hr. Eßer
Neues Rathaus, Ostwall 6
41513 Grevenbroich

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01175482
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 14.07.2022
Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hossner, Andrea

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 14:07
An: gv.Stadtplanung
Betreff: Stellungnahme S01175796, VF und VFKD, Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 5

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Grevenbroich - Hr. Eßer
Neues Rathaus, Ostwall 6
41513 Grevenbroich

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01175796
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com
Datum: 14.07.2022

Stadt Grevenbroich, Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie", Teilfläche 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme(n) (Stand: 27.06.2022)

Sie betrachten: 27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie
Verfahrensschritt: Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 20.06.2022 - 22.07.2022

Behörde: Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB

Frist: 22.07.2022

Stellungnahme: Erstellt von: [REDACTED] am: 27.06.2022 , Aktenzeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens.

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich einige Richtfunkverbindungen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren weiteren Planungen. Genauere Details können sie dem beiliegenden Schutzbericht entnehmen. Die darin enthaltenen Shapes verwenden das Koordinatensystem WGS84 und können zur Weiterverarbeitung in Geo-Daten Programme geladen werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

Bitte wenden Sie sich an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Deutsche Telekom Technik GmbH
Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Squad RiFu Planung

[REDACTED]
Ziegelreihe 2 -4, 95448 Bayreuth
+49 921 18 [REDACTED]

[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@telekom.de
www.telekom.de

Anhänge:
Grevenbroich_FNP_27_Ä_Windenergie (s_1656319530_grevenbroich_fnp_27_ae_windenergie.zip)

Nachträge:

manuelle Einträge:

Kurzdokumentation Datenlieferung Richtfunkstrecken

Zur Beschreibung von Richtfunklinks werden verschiedene Formate bereitgestellt, um eine möglichst einfache maschinelle Nachverarbeitung zu ermöglichen.

ESRI Shape Files

Um dem unterschiedlichen Einführungsstand von ETRS89/GRS80 Rechnung zu tragen, werden die Daten in WGS84/GRS80 (Dezimalgrad) und Gauss-Krüger/Bessel1841 (m) bereit gestellt. Es wird je Geosystem je ein Shapefile für die Endstellen und für die Links bereit gestellt. Die Informationen zu der Linkausprägung einschließlich der Antennenhöhen sind in der Attributtabelle des Links abgelegt:

FID	Shape	c LOC A	c LOC B	AntH A m	AntH B m	Dist km	Freq Ghz	BeamR m
0	Polyline ZM	HH1374	HH0709	43	38	6	13	6
1	Polyline ZM	HH1011	HH1749	85	19	6	18	6
2	Polyline ZM	HH0692	HH1102	25	64	9	18	6
3	Polyline ZM	HH5315	HH1852	30	38	6	13	6

Die numerischen Daten sind mit 2 Nachkommastellen gespeichert, werden aber unter in einigen GIS Systemen nur gerundet angezeigt

Shape	Shapetype
c Loc A	1. Ende des Links
c Loc B	2. Ende des Links
AntH A m	Antennenhöhe am ersten Enden (Beammittle) über Grund
AntH B m	Antennenhöhe am zweiten Ende (Beammittle) über Grund
d DST m	Länge des Links
Freq Ghz	Frequenz
BeamR_m	Beamradius (1. Fresnelzone) an der weitesten Aufweitung

Namenskonvention der Shapes:

MWLinks_WGS84.* Daten der Links (WGS84, Degree)

MWNodes_WGS84.* Positionen der Endpunkte (WGS84, Degree)

MWLinks_GK<Zone>.* Daten der Links (Gauss-Krüger, m)

MWLinks_GK<Zone>.* Positionen der Endpunkte (Gauss-Krüger, m)

, wobei die Shapes in die Zone (Streifen) projiziert worden sind in dem die Mehrheit der Punkte liegt.

KMZ (Keyhole Markup Language-zipped)

Um eine 3-dimensionale Abbildung der Links zu unterstützen, werden die Daten als kmz File (Links_Nodes_Area.kmz) bereit gestellt.

Die orange farbene Linie beschreibt die Sichtlinie. Die gelben Linien beschreiben den Rotationsellipsoid der ersten Fresnel-Zone. Da der Rotationsellipsoids basierend auf einem Radarabtastrmodell unter Nutzung der Absoluthöhen über NN und die Darstellung der Sichtlinie auf dem Google Höhenmodell angezeigt wird, ergeben sich unter Umständen Abweichungen um einige Meter in der Höhe. Diese Unterscheidung wird deswegen vorgenommen, da so über die Sichtlinie ggf. in Google vorhandene 3D-Objekte höhenrichtig angezeigt und beispielsweise Störflächen mit Höhenangaben beurteilt werden können.

Der Beamaufriß wird als roter Schatten auf den Boden projiziert.

Die Antennen und Fußpunkthöhen sind an den Lokationsmarkern hinterlegt.

AutoCAD (dxf)

Die gelieferten dxf-Files werden aus ArcGIS unter Verwendung der Gauss-Krüger projizierten Shapes erzeugt. Die Datei MWNodes_Links_GK<Zone>.dxf AutoCAD (R2007) enthält die Kanten und Knotendaten (Gauss-Krüger, m) der Shapes.
Das dxf enthält daher nicht die dreidimensionale Darstellung des kml.

CSV

Um die Daten auch ohne GIS-Applikationen interpretierbar zu machen, werden die Trassendaten als Character Separated Values in der Daten Trassendaten.csv bereit gestellt.
Die einzelnen Werte sind mit Semikolon getrennt. Doublewerte sind in deutscher Notation (Komma als Dezimaltrennzeichen) dargestellt. Die erste Zeile enthält die Spaltenüberschriften, die den Inhalt selbsterklärend beschreiben.

Trassenprofile (PNG)

Je Richtfunklink wird eine Grafik des Trassenprofile als PNG geliefert. Die Dateinamen enthalten die Standortkennungen der jeweiligen Endpunkte, die auch in den CSV-Files und den Shapes referenziert sind.

Untersuchungsgebiet (PNG)

Zur Beurteilung der Umgebung des Planungsgebiets wird eine Übersichtsgrafik des Untersuchungsgebietes NWGraphic.PNG erzeugt.

Schutzabstand

Auf Grund manueller Datenerfassung der Standortkoordinaten sind Abweichungen derzeit noch nicht zu verhindern. Daher empfehlen wir einen Schutzabstand von 50 m.

Hossner, Andrea

Von: [REDACTED] Vodafone (External) [REDACTED]@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 10:38
An: Hossner, Andrea
Cc: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany
Betreff: Z_SRM17395025A / Projekt : Benachrichtigung über die Auslegung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes "Steuerung der Windenergie"
Anlagen: Koordinaten_Richtfunkverbindungen .xlsx; Betroffene Links.JPG

Sehr geehrte Frau Hossner,

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 20/06/2022 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Grevenbroich darstellen.

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.

In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH.

Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
Microwave Planning Engineer, Inception Project

C2 General



Project:

Benachrichtigung über die Auslegung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes "Steuerung der Windenergie"

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten.

Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

(usually to project name or the subject from email)

Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

Ifd. Nr.	Standort A		Standort B		Störung erwartet Ja / Nein	Kommentar
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe		
1	51-05-32.2 N / 6-33-34.0 E	22.60 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	58.05 m	Ja	D3295-D1978
2	51-06-46.4 N / 6-33-4.9 E	10 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	50 m	Ja	D2087-D1978
3	51-11-54.0 N / 6-32-28.3 E	20 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	57.41 m	Ja	D7279-D1978
4	51-10-18.4 N / 6-35-0.5 E	18 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	50 m	Ja	D6767-D1978
5	51-07-51.6 N / 6-37-16.4 E	33 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	59.70 m	Ja	D0309-D1978
6	51-10-18.6 N / 6-39-2.4 E	20.16 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	50.40 m	Ja	D7385-D1978
7	51-05-38.4 N / 6-41-47.5 E	40.40 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	49.30 m	Ja	D4664-D1978
8	51-05-43.6 N / 6-43-17.5 E	30.42 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	57.20 m	Ja	D6884-D1978
9	51-00-19.1 N / 6-32-51.9 E	30.30 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	49.20 m	Ja	D3114-D1978
10	50-59-41.4 N / 6-34-5.5 E	26.50 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	49.20 m	Ja	D0456-D1978
11	50-56-37.5 N / 6-32-35.6 E	27.33 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	57.80 m	Ja	D4411-D1978
12	50-58-50.2 N / 6-34-32.2 E	21.55 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	57.40 m	Ja	D3112-D1978
13	50-55-53.3 N / 6-34-8.2 E	41 m	51-03-33.5 N / 6-36-27.0 E	50.50 m	Ja	DE455-D1978

Hossner, Andrea

Von: [REDACTED]@deutschebahn.com>
Gesendet: Mittwoch, 27. Juli 2022 07:30
An: gv.Stadtplanung
Betreff: TOEB-NW-22-136934 Aufstellung der Änderung des
Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie"
Anlagen: 136934 Gesamtstellungnahme .pdf; 136934 erste Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hossner,

im Anhang finden Sie unsere Gesamtstellungnahme und auch unsere bereits abgegebene Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Entsprechende Hinweise zur Gültigkeit der ersten Stellungnahme sind in der Gesamtstellungnahme dargelegt.

Unsere Stellungnahme kann Ihnen bei Bedarf auch in Postform zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass, wenn wir keine entsprechende Info bekommen, die digitale Stellungnahme ausreichend und von Ihnen anerkannt wird.

Sofern Sie uns Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt hatten, erhalten Sie diese innerhalb der nächsten Tage per separater Post.

Wir begrüßen das Beteiligungsverfahren in digitaler Form über unser Funktionspostfach:
DBSIImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com

Weitere allgemeine Informationen der DB Immobilien finden Sie auch auf unserer Website:
<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004?contentId=1197996>

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Baurecht I (CR.R O41)

Deutsche Bahn AG
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
MS Teams: Chat | Call

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Stadt Grevenbroich
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Andrea Hossner
Ostwall 6
41513 Grevenbroich

stadtplanung@grevenbroich.de

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht

www.deutschebahn.com

DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com

Zeichen: (CR.R O41) Im
TOEB-NW-22-136934

26.07.2022

**Betr.: Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie"
Gesamtstellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hossner,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB der Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren folgende Gesamtstellungnahme:

Wir haben nach Übersendung der ersten Stellungnahme vom 22.07.2022 keine weiteren Auflagen/ Bedenken vorzubringen. Daher gilt die bereits übersandte erste Stellungnahme nun vollständig als Gesamtstellungnahme.

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Berthold Huber
Dr. Levin Holle
Evelyn Palla

Michael Peterson
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrig Evelyn Nikutta
Martin Seiler

Unser Anliegen:





2/2

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>





Deutsche Bahn AG, DB Immobilien [REDACTED]

Stadt Grevenbroich
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Andrea Hossner
Ostwall 6
41513 Grevenbroich

stadtplanung@grevenbroich.de

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht

[REDACTED]
www.deutschebahn.com

[REDACTED]@deutschebahn.com
DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com
Zeichen: (CR.R 041)
TÖB-NW-22-136934
22.07.2022

Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes "27. Änderung FNP - Steuerung der Windenergie"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hossner,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende erste Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

- Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass der Ausbau der Strecke 2580 (Düren - Abzw Neuss Erftkanal) in eine zweigleisige Bahnstrecke zwischen Düsseldorf - Neuss - Grevenbroich - Bedburg im Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG) verankert ist und bis spätestens 2038 realisiert werden soll. Die Maßnahme wurde auch im letzten Jahr von der Bund-Länder-Kommission beschlossen und vom Verkehrsministerium NRW bestellt.

Aktuell wird die Aufnahme der Maßnahme in die Sammelvereinbarungs-Planung (SV) des Investitionsgesetz Kohleregion (InvKG) über das EBA (Eisenbahnbundesamt) beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) betrieben. Die Aufnahme in die SV Planung InvKG wird bis Ende 2022 erwartet.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Berthold Huber
Dr. Levin Holle
Evelyn Palla

Michael Peterson
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Auf dieser Basis würde voraussichtlich mit Beginn 2023 die Planungen der Leistungsphase „Vorentwurfsplanung“ gestartet. Insoweit sind alle Handlungen zu vermeiden, welche den geplanten zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke zwischen Düsseldorf - Neuss - Grevenbroich - Bedburg erschweren bzw. unmöglich machen.

Im Zuge dessen weisen wir bereits jetzt im Rahmen der zukünftigen Verkehrsentwicklung auf dieser Strecke auf entsprechende schalltechnische Auswirkungen hin.

- Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Im Bereich der Strecke 2580 (Düren - Abzw Neuss Erftkanal) zwischen km 25,6 bis 27,8 rechts der Bahn ist dieser erforderliche Abstand nach Sichtung der Unterlagen aus unserer Sicht nicht eingehalten. Wir weisen darauf hin, dass dieser zwingend einzuhalten ist.

Wir weisen darauf hin, dass noch nicht alle Rückmeldungen der beteiligten Stellen vorliegen und diese Aufstellung somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern.



3/3

Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

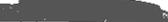
Deutsche Bahn AG


Digital
unterscriben von

Datum: 2022.07.22
10:27:25 +02'00'

X

i.V.


Digital
unterscriben
vor 
Datum: 2022.07.22
09:18:52 +02'00'

X

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>

